

Correspondenzblatt

der
Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Montag.

Abonnementspreis pro Quartal M. 1,50.
Postzeitungsnummer 1685.
Vorstände und Vertrauensleute der Gewerkschaften
erhalten das Blatt gratis.

Redaktion:
P. Umbreit,
Marktstraße Nr. 15, II.
Hamburg 6.

Inhalt:

	Seite		Seite
Zum Schutze der deutschen Steinarbeiter	209	Kongresse: Zweiter Verbandstag des Verbandes der Gastwirthsgehülfen Deutschlands	220
Gesetzgebung und Verwaltung: Vom Vereins- und Ver- sammlungsrecht der Frauen in Preußen. — Ablehnung des Arbeitstammerantrags in Bremen. — Der badische Fabrikinspektionsbericht für 1901. — Herr v. Boedde's Nachfolger. — Reorganisation des Arbeitsvermittlungsa- mtes in Ungarn	212	Hygiene und Arbeiterschutz: Ueber die industriellen Gifte III	222
Statistik und Volkswirtschaft: Die wirtschaftliche und soziale Lage der deutschen Buchbinder im Jahre 1900. — Die Zahl der gewerkschaftlichen Arbeiter- innen in Belgien	213	Arbeiterversicherung: Fahrpreismäßigung für erkrankte Kassenmitglieder in Sachsen	223
Soziales: Aus dem Jarenreiche	215	Gewerbegerichtliches: Landwirtschaftliche Gewerbegerichte für Italien	224
Arbeiterbewegung: Aus den deutschen Gewerkschaften. — Aus England	217	Polizei, Justiz: Die braunschweigische Polizei auf der An- lagebank. — Protest der Hallenser Arbeiter gegen die Polizetmaßnahmen	224
		Genossenschaftliches: Frauen-Genossenschaftsblatt	224
		Anderer Arbeiterorganisationen: Verbandstage von Hirsch- Dunder'schen Gewerbevereinen	224
		Mittheilungen: An die Kartellvorsitzenden in Deutschland	224

Zum Schutze der Steinarbeiter

hat der Deutsche Bundesrath am 20. März 1902 eine Verordnung erlassen, die sich auf die in Steinbrüchen und Steinhauereien (Steinmetzbetrieben) beschäftigten Arbeiter bezieht und einem längst fühlbaren Bedürfnis entgegenkommt. Leider ist der Bundesrath auch hier, wie bei den vorher erlassenen Verordnungen, auf halbem Wege stehen geblieben, hat sich mit den nothdürftigsten Schutzmaßnahmen begnügt und selbst diese in so unzureichender Weise ausgestattet, daß sie die deutschen Steinarbeiter kaum befriedigen werden. Und es war so leicht, gerade in diesem Verufe etwas Vollkommeneres zu schaffen, weil es sich um die Bekämpfung ganz außerordentlicher Gesundheitschäden handelt, über die alle Männer der Praxis und der Wissenschaft sich längst einig sind, und weil ferner Konkurrenzrücksichten hier weniger als in anderen Industrien in Frage kommen.

Die neue Verordnung unterscheidet zwischen Steinbruchbetrieben und Steinhauereien im Allgemeinen und solchen, welche Sandstein gewinnen und verarbeiten; die letzteren sind weitergehenden Schutzmaßnahmen unterstellt. Außerdem werden besondere Einrichtungen für Betriebe vorgeschrieben, die regelmäßig fünf oder mehr Arbeiter beschäftigen. Der Kleinbetrieb genießt auch diesmal wieder besondere Privilegien.

Für alle Betriebe gilt zunächst die Bestimmung, daß für die im Freien arbeitenden Steinhauer Schuttdächer über den Arbeitsstücken oder Arbeitsbuden, die nach drei Seiten hin, besonders nach der Hauptwindrichtung, geschlossen sein müssen, zu errichten sind (§ 4), ferner, daß für gesundes Trinkwasser oder andere geeignete Getränke in ausreichender Menge zu sorgen ist und die Einführung von Branntwein in den Betrieb auf behördliche Anordnung untersagt werden kann.

Ebenfalls allgemeiner Natur sind die Vorschriften des § 1 (Errichtung von Unterkunfts-

räumen, die ausreichend groß, hell, wetterdicht, mit gutem Fußboden und Sitzplätzen und Wärmeverrichtungen versehen sein, täglich gereinigt und bei kalter Witterung geheizt werden müssen) und des § 2 (Fürsorge für Bedürfnisanstalten in ausreichender Zahl und gesundheitlich und anstandsentsprechendem Zustande). Indes gelten diese beiden Vorschriften zunächst nur für Betriebe mit fünf oder mehr Arbeitern, während es hinsichtlich der kleineren Betriebe dem Ermessen der Verwaltungsbehörden überlassen bleibt, die nothwendigen Anordnungen im Verfügungswege zu treffen.

Für Steinbrüche allgemein wird dann im Besonderen bestimmt, daß jugendliche Arbeiter und erwachsene Arbeiterinnen weder bei der Steingewinnung und bei der Rohaufarbeitung noch beim Verladen oder Transport von Steinen beschäftigt werden dürfen (§ 10). Ferner dürfen dort erwachsene männliche Arbeiter bei der Neugewinnung nicht länger als neun Stunden täglich beschäftigt werden (§ 9). Doch können hiervon durch die Polizeibehörde Ausnahmen für Arbeiten in Nothfällen oder im öffentlichen Interesse bis zu zweitägiger täglicher Dauer auf nicht mehr als 14 Tage erteilt werden. Für Schieferbrüche kann die höhere Behörde die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter beim Transport oder Verladen mit Arbeiten, die ihren Kräften angemessen sind, gestatten. Diese Ausnahme scheint speziell auf die fiskalischen Schieferbrüche in Sachsen-Meiningen zugeschnitten zu sein.

Die Arbeiter in Steinhauereien (Steinmetzbetrieben) sind nur insoweit geschützt, als sie mit Sandsteinbearbeitung beschäftigt sind. Da dürfen die erwachsenen Arbeiter nur neun Stunden täglich beschäftigt werden, welche Vorschrift sich auch auf die Sandsteinbearbeitung in Brüchen erstreckt (§ 9). Arbeiterinnen dürfen nur dort und nur mit solchen Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie keiner Einwirkung von Steinstaub aus-

wachsende Steinbrecher nur neun Stunden täglich beschäftigt werden dürfen, jugendliche Arbeiter aber, die mit Aufräumungsarbeiten thätig sind, soweit sie nicht den allgemeinen Fabrikvorschriften gemäß § 154 der Gewerbeordnung unterliegen, in der Ausbeutung unbeschränkt sind. Warum in aller Welt erläßt der Bundesrath keine allgemeine einheitliche Arbeitszeitregelung? Dies kann nur erklärt werden durch das Bestreben, gewisse Hilfsarbeiten der unbeschränkten Ausbeutung zu überlassen. Die Gesundheitsgefahren sind aber allgemeiner Natur, sodas außer den Steinbrechern und Steinmehren auch andere Arbeiterkategorien (die Aufräumer, Aufläder, Fuhrleute) darunter leiden, z. Th. sicherlich noch mehr, als der Schieffeister, der Vorarbeiter und der Polier.

Die deutschen Steinarbeiter können sich mit dieser Arbeitszeitregelung, die ihren von der Hygiene unterstützten Forderungen Lohn spricht, unmöglich begnügen; sie werden daran festhalten, daß der **Achtstundentag für alle Arbeiter** im Steinbruch- und Steinmehrbetrieb verordnet wird und daß Jugendliche völlig auszuschließen, Arbeiter von 16 bis 18 Jahren nur nach ärztlichem Zeugnis zuzulassen und nicht über sechs Stunden täglich zu beschäftigen sind.

Auch die andere Elementarforderung der deutschen Steinarbeiter, Verbot der Akkordarbeit, läßt die Verordnung unberücksichtigt. Sie wurde mit der gewichtigen Begründung gestützt, daß das Hasten und Treiben bei Akkord, zum Theil durch unzureichende Stücklöhne erzwungen, dazu führt, sowohl den Körper frühzeitig zu erschöpfen und gegen die Berufsgefahren widerstandlos zu machen, als auch die einfachsten Vorsichtsmaßregeln außer Acht zu lassen und damit auch die Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter zu gefährden. Dr. Sommerfeld giebt an, daß der Akkordarbeiter es unterlasse, den Stein zu befeuchten, weil der angefeuchtete Stein schwerer zu bearbeiten sei, als der trockene und daraus eine Lohneinbuße befürchtet werde. Die Berichte der Gewerbeaufsichtsbeamten für 1897 bezeichnen das im Steinmehrgewerbe vielfach übliche System der Akkordarbeit als „ganz besonders schädlich“ („Amk. Mitth.“ für 1897. S. 216). Gleichwohl geht die Regierung achlos an dieser Gefahrenquelle vorüber; sie hat nichts dagegen einzuwenden, daß die Unternehmer sich durch die Ausdehnung und Verschärfung dieses Systems für die gesetzlichen Beschränkungen entschädigen, sie findet sich unbedenklich damit ab, daß durch das Akkordsystem die Durchführung ihrer Verordnung gehemmt, ihre Wirkung geradezu auf den Kopf gestellt wird.

Daß die Verordnung auch den Schutz gegen Unfallgefahr unberücksichtigt läßt, ist wohl mehr aus Höflichkeit gegen die Berufsgenossenschaft, als aus Rücksicht auf das Wohl der Arbeiter geschehen. Daß aber die Maßnahmen der Berufsgenossenschaft auf diesem Gebiete nicht ausreichen, beweisen die Forderungen, die die Steinarbeiter hierzu in ihrer Denkschrift vom Jahre 1901 erhoben. (Schutzgitter gegen Steinplitter, ausreichende Transportmittel, Vorschriften über Lagerung usw.)

Endlich bedarf es auch der Betheiligung der Arbeiter an der Betriebskontrolle, um eine erfolgreiche Durchführung der gegebenen Vorschriften zu erreichen. Die Verordnung begnügt sich damit, den Aushang des Erlasses vorzuschreiben; sie schafft nicht einmal Gewähr dafür, daß alle Arbeiter, auch fremdsprachige, denselben lesen können. Hier aber war es dringend notwendig, eine ständige Betriebskontrolle zu schaffen, eventuell die Wahl eines Platzvertreters

zu veranlassen, der seine arbeiterschutzwidrigen Beobachtungen in ein Kontrollbuch einträgt oder der Gewerbeinspektion mittheilt.

Vor drei Jahren fand unter demonstrativer Antheilnahme der deutschen Reichsregierung der Kongreß zur Bekämpfung der Tuberkulose-Gefahr statt, der der bürgerlichen Gesellschaft wichtige Wahrheiten über die verbreitetste aller Volkskrankheiten entgegenrief. Heute scheint die Regierung diese Mahnungen längst vergessen oder überhaupt nicht begriffen zu haben; es wäre sonst unverständlich, wie sie ihr Vorgehen, die Schwindsuchtsgefahr in einem der am schwersten gefährdeten Berufe mit halben Maßnahmen, rechtfertigen will. Sie kann sich nicht darauf berufen, daß es aus Rücksichtnahme auf die Arbeiter geschehe, denn diese verlangen einen wirksamen Arbeiterschutz, der völlig seinen Zweck erfüllt und nicht Halt macht vor den Interessen einzelner Personen. Nur die Rücksichtnahme auf die Interessen der den Berufsgefahren entrückten Unternehmer erklärt es, daß die Verordnung so mangelhaft ausgefallen ist.

* * *

Bekanntmachung,
betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien (Steinmehrbetrieben).

Vom 20. März 1902.

Auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung hat der Bundesrath die nachstehenden

Bestimmungen über die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien (Steinmehrbetrieben)

erlassen:

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. In solchen Steinbrüchen und Steinhauereien, in denen regelmäßig fünf oder mehr Arbeiter beschäftigt werden, müssen für die im Freien beschäftigten Arbeiter zur Unterkunft während der Arbeitspausen ausreichend große und wasserdichte Räume vorhanden sein, welche genügend erhellte, mit einem dichten Fußboden versehen und bei kalter Witterung geheizt sind; sie müssen für jeden dauernd beschäftigten Arbeiter einen Sitzplatz enthalten. Auch müssen Vorrichtungen zum Wärmen der Speisen vorhanden sein.

Die Unterkunftsräume sind täglich zu reinigen; sie dürfen nicht als Lager- oder Aufbewahrungsräume benutzt werden.

§ 2. In den im § 1 bezeichneten Betrieben müssen den Anforderungen der Gesundheitspflege und des Anstandes entsprechende Bedürfnisanstalten in ausreichender Zahl vorhanden sein.

§ 3. Für solche Steinbrüche und Steinhauereien, in denen regelmäßig weniger als fünf Arbeiter beschäftigt werden, behält es bei der Befugnis der zuständigen Behörden, im Wege der Verfügung oder Anordnung oder durch Polizeiverordnungen (§§ 120d, 120e der Gewerbeordnung) Einrichtungen der in §§ 1, 2 bezeichneten Art vorzuschreiben, sein Bestehen.

§ 4. Für die im Freien arbeitenden Steinhauer müssen zum Schutze gegen die Anbilten der Witterung entweder Schutzdächer über den Werkstätten oder Arbeitsbuden errichtet werden. Die Arbeitsbuden müssen nach drei Seiten hin, insbesondere nach derjenigen der Hauptwindrichtung, geschlossen werden können.

§ 5. In Steinbrüchen und Steinhauereien sind für die Arbeiter gesundes Trinkwasser oder andere

geleitet sind, während jugendliche Arbeiter von der trockenen Sandsteinbearbeitung ausgeschlossen sind. (§ 10.) Die Arbeitsplätze müssen bei der Sandsteinbearbeitung im Bruch oder Steinmehetrieb mindestens zwei Meter von einander entfernt sein (§ 6), die Werkstücke, soweit technisch zulässig, feucht gehalten werden; bei warmer, trockener Witterung auch die Arbeitsplätze und Fußböden der Werkstätten, und die letzteren täglich von Abfall und Schutt befreit und feucht gereinigt werden, wobei der Arbeitgeber für das erforderliche Wasser zu sorgen hat (§ 9). Die unteren Behörden können diese Staubverhütungsvorschriften auch auf die Bearbeitung anderer Gesteinsarten ausdehnen. (§ 8.)

Den Steinhauereien für Sandsteinbearbeitung sind die Steinbrüche, in denen eine weitere Aufarbeitung des Steinmaterials erfolgt, gleichgestellt (§ 11), ebenso beziehen sich die obigen Vorschriften auch auf Werkplätze bei Bauten. Nur von der Einrichtung von Untertunftsräumen und Bedürfnisanstalten sind die letzteren ausgenommen, ebenso von der Vorschrift des § 12, die den Aushang der Verordnung an sichtbarer Stelle in deutlicher Schrift anordnet.

Mit Ausnahme der auf die Beschäftigung von Arbeiterinnen bezüglichen Vorschriften tritt die Verordnung am 1. Oktober d. J. in Kraft, während die letzteren erst ein Jahr später rechtswirksam werden sollen. Indes bleiben die bis zum 20. März 1902 bereits beschäftigt gewesenen Jugendlichen von den Bestimmungen des § 10 befreit.

Die Mängel der neuen Schutzverordnung sind geradezu handgreiflich. Schon die Trennung zwischen Kleinbetrieben und solchen mit fünf und mehr Arbeitern muß Zweifel erwecken, daß die Verfasser der Ausnahme für die Kleinbetriebe (es handelt sich um Schutzräume und Bedürfnisanstalten) sich den Ernst der Gesundheitsgefährdung dieser Arbeiter genügend vor Augen führten. Dieser Eindruck wird dadurch vervollständigt, daß die Verordnung der Staubverhütungsvorschriften überhaupt nur für die Sandsteinbearbeitung nöthig hält und als einziges Mittel der Staubverhütung das Besprengen mit Wasser anordnet. Daß der bei der Bearbeitung von Mühlsteinen entstehende Staub noch viel gefährlicher als der des Sandsteines ist, daß der Granit-, Spenit- und Boloritstaub an Gefährlichkeit nicht weit zurücksteht, daß selbst die Bearbeitung von Marmor nicht ohne schädliche Rückwirkung auf den Arbeiter bleibt, umsomehr, als es sich bei letzteren um feinere Arbeiten handelt, die in größerer Gesichtsnähe ausgeführt werden müssen, das Alles sollte doch auch den Regierungsgeheimräthen bekannt sein. Ebenso konnten sie wissen, daß die Hygiene Staubabsaugungseinrichtungen und künstliche Ventilation für diese Betriebe fordert, was sich nicht nur bei größeren Betrieben, sondern auch bei kleineren ohne allzu große Kosten bewerkstelligen läßt.

Die eigentlichen Arbeiterschutzmaßnahmen (Arbeitsausschluß, Arbeitszeitbeschränkung) sind so ängstlich engherziger Natur, daß man deren Verfasser deutlich die Beklemmung nachfühlt, die sie bei ihrer Vertheidigung empfunden haben mögen. Nur feinen tiefgehenden Eingriff in das mancherseits beliebte Prinzip der Arbeitsfreiheit — das scheint ihre Haupt Sorge gewesen zu sein. Möglichster Schutz der Betriebsinhaber, Beschränkung des Schutzes der Arbeiter auf das Allerdürftigste!

Ramhafte Aerzte haben als Voraussetzung eines Steinarbeiter-schutzes den Ausschluß aller Jugendlichen und aller brustkranken oder brustschwach veranlagten Personen

verlangt. Die neue Schutzverordnung verzichtet auf jede ärztliche Untersuchung und Zurückweisung ungeeigneter Personen, auf jede dauernde Kontrolle des Gesundheitsstandes und Ausscheidung der schwergefährdeten Arbeiter. Auch in Zukunft kann jeder Schwächling den Unternehmern als willkommenes Ausbeutungsmaterial, der Schwindsucht als sichere Beute dienen! Wertwürdig berührt es, wie die Verordnung sich mit der Beschäftigung Jugendlicher abfindet. Anstatt dieselbe einfach zu verbieten, schließt sie die Jugendlichen in Steinbrüchen nur bei der Steingewinnung und Rohaufarbeitung von Steinen, in Steinhauereien nur bei Trockenbearbeitung, in beiden außerdem beim Laden und Transport aus. Zugelassen sind demnach Jugendliche bei den nicht minder schädlichen Aufraumungsarbeiten, bei der staubreichen Reinigung der Arbeitsplätze in Steinbrüchen, ferner bei aller Steinbearbeitung in Betrieben, die nicht Sandstein bearbeiten und bei feuchter Bearbeitung des Sandsteines bei der so schädlichen Steinschleiferei sowie bei Reinigungsarbeiten in Steinhauereien. Die Vorschrift, Jugendliche nicht bei trockener Sandsteinbearbeitung zu beschäftigen, wird keinen Steinmehmeister abhalten, Jugendliche einzustellen und sie hin und wieder auch bei Trockenbearbeitung zu verwenden, weil eine Kontrolle äußerst selten möglich ist. Nur der völlige Ausschluß aller Arbeiter unter 16 Jahren und von da ab Zulassung nur mit ärztlicher Genehmigung konnte einen wirksamen Gesundheitschutz herbeiführen. Die Empfänglichkeit für die Tuberkulose nimmt in hohem Maße ab, je später der Arbeiter in die Steinarbeit eintritt. Zweifelshaft muß es nach der Verordnung auch bleiben, ob das Kleinschlagen von Steinen (Schotterschlag) zu den geschützten Beschäftigungen gehört. Die Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen bei diesen Arbeiten war bisher in manchen Gegenden sehr üblich.

In weitergehender Weise sorgt die Verordnung für die Gesundheit der Arbeiterinnen; die Form der bezüglichen Vorschrift in § 10 Abs. 2 läßt deren Anwendung auch auf andere als Sandsteinarbeiten zu. Indes können darnach auch künftig Frauen noch immer bei dem ihnen wenig zuträglichen Schleifen und Polieren von Steinen verwendet werden.

Völlig unzulänglich ist der Schutz der erwachsenen Arbeiter. Die Mängel ärztlicher Kontrolle und Ausscheidung der Kranken, die zur Ansteckungsgefahr Anlaß geben, haben wir bereits erwähnt. Aber auch der schüchterne Versuch eines Normalarbeitstages vermag nicht zu befriedigen. Die Steinarbeiter fordern seit Jahrzehnten den gesetzlichen Achtstundentag; die ärztliche Wissenschaft hat ihr Verlangen nicht bloß im vollen Maße unterstützt, sondern sie fordert darüber hinaus für alle beschäftigten Arbeiter unter 18 Jahren einen Maximalarbeitstag von sechs Stunden. Auch die Gewerbeaufsichtsbeamten schließen sich mehrfach diesen Forderungen an. Der Beamte für Württemberg III erkennt das Verlangen der Arbeiter nach dem Achtstundentag als berechtigt an (1897); mehrere andere Beamte forderten wenigstens für alle Steinhauer (Steinmehrer) den Zehnstundentag. Die Verordnung begnügt sich indes, den letzteren lediglich für die Sandsteinbearbeitung einzuführen, als ob die übrigen Steinarbeiter dieses wirksamsten Gesundheitschutzes nicht bedürften; sie begnügt sich ferner für die Steinarbeiter mit dem Neunstundentag. Diese Arbeitszeitregelung trifft aber nur auf die Steingewinnung und Steinbearbeitung zu und so entsteht der Kontrast, daß er-

geeignete Getränke vom Arbeitgeber in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen.

Die im § 3 bezeichneten Behörden können anordnen, daß die Arbeitgeber den Arbeitern nicht gestattet dürfen, Branntwein in den Betrieb einzubringen.

Besondere Bestimmungen für Sandsteinarbeiter.

§ 6. In Steinbrüchen und Steinhauereien müssen die Arbeiter bei dem Vossieren oder der weiteren Bearbeitung von Sandstein mindestens zwei Meter von einander entfernt sein.

§ 7. Zur thunlichsten Vermeidung der Staubeentwicklung müssen die Steinhauereien bei der Sandsteinbearbeitung, sofern dies nicht aus technischen Rücksichten unzulässig ist, die Werkstücke und bei warmer und trockener Witterung auch die Arbeitsplätze und die Fußböden der Arbeitsbuden und Werkstätten feucht gehalten werden.

Die Arbeitsbuden und Werkstätten sind täglich von Abfall und Schutt, ihre Fußböden ebenso unter ausreichender Anfeuchtung von Staub zu reinigen.

Das erforderliche Wasser ist vom Arbeitgeber zur Verfügung zu stellen.

§ 8. Den im § 3 bezeichneten Behörden bleibt es überlassen, gleiche Bestimmungen wie die hinsichtlich der Sandsteinarbeiter vorgesehenen auch für Arbeiter zu treffen, welche bei der Gewinnung von Dolerit oder ähnlichen Gesteinsarten, die scharfkantigen Staub entwickeln, beschäftigt werden.

Beschäftigung erwachsener Arbeiter.

§ 9. In Steinbrüchen dürfen Arbeiter, die bei der Steingewinnung (dem Brechen, dem Unterschrämen, dem Höhlmachen, dem Herstellen und Befestigen von Bohrlöchern, dem Sprengen und dergleichen) verwendet werden, nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

In Steinbrüchen und Steinhauereien dürfen Arbeiter, die bei dem Vossieren oder der weiteren Bearbeitung von Sandstein verwendet werden, nicht länger als neun Stunden täglich beschäftigt werden.

Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen können von der unteren Verwaltungsbehörde zugelassen werden für Arbeiten, welche in Nothfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen. Die Erlaubniß darf nicht für mehr als zwei Stunden täglich und höchstens auf die Dauer von vierzehn Tagen erteilt werden.

Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern.

§ 10. In Steinbrüchen dürfen Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter nicht bei der Steingewinnung (§ 9 Abs. 1) oder der Rohaufarbeitung von Steinen beschäftigt werden.

In Steinhauereien dürfen jugendliche Arbeiter nicht bei der trockenen Bearbeitung von Sandstein, Arbeiterinnen auch nicht mit anderen Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie der Einwirkung von Steinstaub ausgesetzt sind.

Außerdem dürfen in Steinbrüchen und Steinhauereien Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter nicht beim Transport oder Verladen von Steinen beschäftigt werden. Für Schieferbrüche kann die höhere Verwaltungsbehörde Ausnahmen dahin zulassen, daß jugendliche Arbeiter beim Transport oder Verladen von Steinen mit ihren Kräften angemessenen Arbeiten beschäftigt werden dürfen.

Schlusssatzungen.

§ 11. Als Steinhauereien gelten im Sinne der vorstehenden Bestimmungen auch solche Betriebe, in welchen die über die Rohaufarbeitung hinausgehende Bearbeitung der Werkstücke im Steinbruch erfolgt.

Die Bestimmungen der §§ 1, 2, 12 finden auf solche Fälle keine Anwendung, in welchen Steinhauer außerhalb einer regelmäßigen Betriebsstätte, zum Beispiel auf Bauten, vorübergehend beschäftigt werden.

§ 12. In Steinbrüchen und Steinhauereien ist an einer in die Augen fallenden Stelle eine Tafel auszuhängen, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen der §§ 1 bis 5, 9 bis 11 wiedergibt.

In solchen Steinbrüchen und Steinhauereien, in denen Sandstein gewonnen oder bearbeitet wird, muß die Tafel (Abs. 1) außerdem die Bestimmungen der §§ 6, 7 wiedergeben.

§ 13. Die die Beschäftigung von Arbeiterinnen regelnden Bestimmungen des § 10 treten mit dem 1. Oktober 1903, die übrigen Bestimmungen dieser Bekanntmachung mit dem 1. Oktober 1902 in Kraft.

Die weitere Benutzung solcher bereits bestehenden Unterkunftsräume und Bedürfnisanstalten, welche den allgemeinen Bestimmungen dieser Bekanntmachung nicht genügen, kann von der höheren Verwaltungsbehörde ausnahmsweise bis zum 1. Oktober 1903 gestattet werden.

Auf jugendliche Arbeiter, die bei Verkündung dieser Bekanntmachung in Steinbrüchen und Steinhauereien bereits beschäftigt sind, finden die Bestimmungen des § 10 keine Anwendung.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Das Vereins- und Versammlungsrecht der Frauen in Preußen-Deutschland. Im preussischen Landtag griff der Abg. Wiemer die unterschiedliche polizeiliche Behandlung bürgerlicher und proletarischer Frauen hinsichtlich des Vereins- und Versammlungsrechtes an und forderte eine einheitliche Ausführung der vom Minister des Innern gegebenen Interpretation. Der Minister hat dagegen seine damalige Erklärung ganz wesentlich dahin eingeschränkt, daß er selbstverständlich nicht beabsichtigt habe, der Judikatur der Gerichte vorzugreifen. Damit hat der Minister den Polizeibehörden wieder völlig freie Hand gegeben, nach Gutdünken zu schalten und zu walten. — Die Petition der „Gesellschaft für soziale Reform“ für eine zeitgemäße Umgestaltung des Vereins- und Versammlungsrechtes ist von der Petitionskommission des Reichstages ablehnend beschieden worden. Im Plenum kommen die bezüglichen Petitionen erst im April zur Verhandlung.

Die Schaffung einer Arbeitskammer im bremischen Staate, die die sozialdemokratischen Bürgerchaftsmitglieder beantragt, lehnten die Gegner ab. Sie nahmen einen Antrag eines liberalen Professors an: „Mit Rücksicht darauf, daß die Errichtung eines Reichsarbeitsamtes und Arbeitskammern auf dem Wege der Gesetzgebung geplant ist, sieht die Bürgerchaft zunächst davon ab, der Errichtung einer Arbeitskammer näher zu treten, indem sie sich vorbehält, je nach dem Gange der Verhandlung der Angelegenheit näher zu treten.“

Der badische Fabrikuspektionsbericht für das Jahr 1901 ist uns soeben zugegangen. Wir werden denselben in einer der nächsten Nummern unseres Blattes eingehend behandeln.

Der Verfasser der Denkschrift zur Zuchthausvorlage, Geheimrath Gruner, ist an Stelle des verstorbenen Boedike zum Präsidenten des Reichsamtes für Privatversicherung ernannt worden.

Damit ist auch er seiner sozialpolitischen Thätigkeit enthoben.

Reorganisation des Arbeits-Vermittlungsamtes in Ungarn. Der Handelsminister hat die Reorganisation des obigen Instituts genehmigt, wonach jetzt der Ausschuss aus 52 Mitgliedern besteht. Laut

dieser Reorganisation hat der Gewerkschaftsrath aus den Gewerkschaften sechs Plätze zu besetzen. Die Gewerkschaften fordern, daß das Arbeits-Vermittlungsamt, das den Interessen der Arbeiter in keiner Weise entspricht, gänzlich umgestaltet und der von ihnen angestrebten Arbeiterkammer einverleibt werde.

Statistik und Volkswirtschaft.

Die wirtschaftliche und soziale Lage der deutschen Buchbinder 1900.

Die Grundlage für eine gedeihliche agitatorische Entfaltung einer Arbeiterorganisation ist die genaue Kenntnis der Lage der betreffenden Arbeiter, und um die letztere zu erforschen, sind, so lange noch kein Reichs-Arbeitsamt besteht, die Organisationen auf ihre eigene Kraft angewiesen.

Daß nun trotzdem eine Organisation hierin Ersprießliches leisten kann, hat soeben der deutsche Buchbinderverband bewiesen. Er hat „Statistische Erhebungen in den Buchbindereien und verwandten Berufen Deutschlands im Jahre 1900“ veranstaltet, deren ausgiebiges Resultat in einer 252 Seiten starken Broschüre unter diesem Titel uns vorliegt. Steht auch das so gewonnene Material in Bezug auf Zuverlässigkeit den amtlichen Erhebungen meist nach, so hat doch jede derartige mit unsagbaren Opfern an Zeit und Geld verknüpfte Arbeit stets bleibenden Werth.

Die vorliegenden Erhebungen erstrecken sich nicht nur, wie der Titel andeutet, auf die Verhältnisse in den Betrieben selbst, sondern auch, und das ist ein sehr nachahmenswerthes Beispiel, auf die persönlichen und die Wohnungsverhältnisse der betreffenden Arbeiter. Mit Hilfe eines dreifachen Fragebogens, der von den örtlichen Bevollmächtigten und den Gauvertretern über möglichst viele Werkstätten, Fabriken u. vertheilt wurde, kamen sodann die Resultate zu Stande.

Trotzdem der Verband nur in einigen 60—70 Orten Mitgliedschaften hat, umfaßt die Statistik doch insgesamt 226 Orte. In diesen sind ermittelt worden 4765 Buchbindereibetriebe, Kartonnage-, Linir-, Portepapier-, Album-, Einis-, Kontobuch-, Luxuspapierwaren- und Galanteriewarenfabriken mit insgesamt 44 277 Personen, darunter neben 2575 Hilfsarbeitern und 2382 Lehrlingen allein 22 655 weibliche Personen. Letztere haben seit der letzten Gewerbebeziehung um fast 8000 zugenommen, ein Beweis, wie die (billigere) Frauenarbeit in diesen Gewerben zunimmt.

Aber ein weiteres bemerkenswerthes Moment weist die Statistik auf: die immer mehr zunehmende Kapitalisierung der Betriebe. Der noch vor knapp 10 Jahren in den mittleren Provinzstädten in hohem Ansehen stehende „Meister“ ist mehr und mehr durch den Großbetrieb verdrängt. Das beweist neben der Thatsache, daß von den 226 Orten nur noch in 86 „Kost und Logis beim Meister“ verabsolgt wird, der Umstand, daß heute auf jeden der 4765 Betriebe im Durchschnitt $9\frac{1}{2}$ Arbeiter entfallen. Wenn man bedenkt, daß in Leipzig, Stuttgart, Berlin, Dresden u. Stettin mit 300—700 Arbeitern bestehen, so ist das schon eine bedeutungsvolle Ziffer, die von dem Untergang des Kleinhandwerks eine herabedehnte Sprache führt. Natürlich werden jetzt die Buchbinder in den Großbetrieben besser entlohnt als bei den Kleinkräftern „in der Provinz“, wie der Berliner sagt, allein als besonders günstig kann die Lage dieses Berufs noch lange nicht angesehen werden.

Zunächst, was die Arbeitszeit anbetrifft, nicht nur, daß dieselbe in Folge der sogenannten „Saisonarbeit“ äußerst verschieden, ist sie auch in den einzelnen oft gleichwertigen Orten kolossalen Schwankungen unter-

worfen. Die genauen Ermittlungen darüber sind sehr schwierig, da in einer (Unter-) Branche z. B. von September bis März „Hochsaison“ ist, in einer anderen zwischen Februar und September und in einer dritten gar nur in ganz besonderen Anlässen (Ausstellungen, Festlichkeiten u. c.). Angesichts dessen ist es als höchst erfreulich anzusehen, daß bereits in 36 Orten die reime 54 stündige Arbeitszeit (pro Woche) durchgeführt, der Neunstundentag also völlig errungen ist. Daß das als ein Erfolg der Organisation zu betrachten ist, lehrt die Thatsache, daß dabei meist oder fast nur solche Orte in Betracht kommen, wo die Organisation am festesten Fuß gefaßt hat. Ja, um auch hierbei den Nutzen einer starken Organisation zu illustrieren, sei konstatiert, daß die Arbeiter überall dort, wo sie sich eine verkürzte Arbeitszeit errungen haben, die höchsten Löhne erhielten, während umgekehrt in den Orten mit längerer Arbeitszeit meist sehr niedrige Löhne bezahlt wurden! Die folgenden Angaben werden das beweisen.

In den hauptsächlich in Betracht kommenden der 226 Orte, die wir natürlich nicht einzeln hier aufzählen können, beträgt die Arbeitszeit 54 Stunden: Berlin, Hamburg, München, Hannover, Magdeburg, Stuttgart, Bremen, Altona, Dortmund, Erfurt, Lübeck, Würzburg, Göttingen, Donaunörth, Freising, Neustadt a. d. H., St. Johann, Ruhrort, Lüdenscheid, Hamm, Dortmund, Wolfenbüttel, Höxter i. W., Detmold, Vant, Bremen, Hemelingen, Elmshorn, Geesthacht, Meldorf, Rendsburg in Holstein, Londern, Wandsbek, Hirschberg i. Schlessien und Köpenick bei Berlin. In den übrigen 190 Orten schwankt sie zwischen 55 bis 75 (!) Stunden. In Leipzig allein beträgt sie nur 53½ Stunden. Insgesamt beträgt die Arbeitszeit in 48 Orten 54 bis 57 Stunden, in 88 Orten 57 bis 60 Stunden und in 54 Orten gar noch über 60 Stunden. Die längste Arbeitszeit hat hierbei Sachsen aufzuweisen, und zwar 11 unter 18 Orten mit über 60 Stunden.

Dieselben Verschiedenheiten weisen die nachgewiesenen Arbeitslöhne auf. Hierbei darf nicht unerwähnt bleiben, daß das Bild, das die Statistik darüber entwirft, sehr wenig zuverlässig ist. Abgesehen davon, daß die Aufnahme der Statistik mitten in der Hochkonjunktur 1900 stattgefunden hat (wobei die Ermittlungen sehr leicht zu falschen Schlüssen verführen), haben die befragten Personen auscheinend sehr häufig den Fehler begangen, die Summe des „Durchschnittsverdienstes“ auf Grund der vielleicht zufällig „fetten“ Löhne der letzten paar Wochen zu berechnen. Das haben schließlich auch die Verfasser der Schrift eingesehen, und in der Einleitung warnen sie ganz offen, auf Grund der mitgetheilten Wochenlöhne irgend welche Schlüsse auf den Jahresverdienst zu folgern. Diese Thatsache thut zwar der Statistik in diesem Punkte Abbruch, ist jedenfalls aber nur dadurch entstanden, daß die wenigsten Arbeiter irgend welchen Nachweis ihres fortlaufenden Verdienstes für ein ganzes Jahr in Händen haben. So lange also diese Erhebungen nicht amtlich vorgenommen werden, müßten, wenn zuverlässiges Material geschaffen werden soll, die Arbeiter entweder Buch führen oder die Listen der Krankenkassen u. mit in Anspruch genommen werden.

Aus den tabellarischen Uebersichten ergibt sich nun über die Verschiedenartigkeit der Lohnhöhe folgendes Bild: In 45 von den 226 Orten werden Wochenlöhne von unter M. 18 (von M. 13 bis 18) gezahlt, in 95 Orten von M. 18 bis 21, in 35 Orten von 21 bis 24 und nur in 10 Orten von über M. 24. Der höchste Durchschnittslohn wird in Leipzig (M. 27,60), der niedrigste in einigen Orten Sachsens und Hessens u. gezahlt (M. 13). Die besten Löhne finden sich nächst Leipzig in Berlin (M. 24 bis 27), Hamburg (25,50), Altona (25,85), Dort-

Im großen Ganzen macht der Verband gute Fortschritte. Aber diese Ziffern beweisen auch, wie viel Mühe und Arbeit noch aufgewendet werden muß, um die kleinen Erfolge aufrecht zu erhalten und größere, schönere dazu zu erkämpfen! Wir wünschen von Herzen, daß jeder Buchbinder die Statistik aufmerksam durchlese, damit er, einen Einblick in seine wirklich traurige Lage erhaltend, gleichzeitig d a d u r c h die Mittel und Wege finde, deren er zur Besserung seiner Verhältnisse so dringend bedarf: Eine gefestigte und allen Stürmen Stand haltende Organisation!

Zwickau.

Rob. Albert.

Die Zahl der gewerkschaftlich organisierten Arbeiterinnen in Belgien.

Unter den 822 976 in der Industrie thätigen Personen sind 193 039 Arbeiterinnen. In diese Zahl sind die landwirthschaftlichen Arbeiterinnen, Mägde zc. nicht eingerechnet. Nach der neuesten Statistik sind gewerkschaftlich organisiert 9,20 pZt. männliche und 1,7 pZt. weibliche Arbeiter.

In den Industrien, wo beide Geschlechter zusammen beschäftigt sind, stellen die Frauen einen starken Prozentsatz der Syndizierten. So beispielsweise in Gent. Dort sind im Syndikat der Leineweber 1600 Frauen, das sind 28,7 pZt. der gesammten in dieser Branche beschäftigten Arbeiterinnen; im Syndikat der Rattumarbeiter 100, gleich 43,6 pZt.; bei den Webern 800, gleich 35,9 pZt.; von den Näherinnen sind 106, gleich 5 pZt. Alle diese Syndikate gewähren Kranken- und Arbeitslosenunterstützung.

Die Genter Näherinnen haben selbst eine Produktivgenossenschaft gegründet, die 120 Arbeiterinnen beschäftigt. Die Erzeugnisse werden in den Volkshäusern abgesetzt. Alle arbeitslosen und syndizierten Kolleginnen finden dort Aufnahme. An diese Genossenschaft ist eine professionelle Schule angeschlossen, die 90 Besucher aufweist. Das Lehrgeld beträgt 10 Cent pro Woche.

In Alost sind 25 pZt. der Rattumarbeiterinnen organisiert.

Gleichfalls haben die Zigarren- und Streichholzfabrikarbeiterinnen in Grammont einen Verein mit 150 Mitgliedern, gleich 16,8 pZt. der in dieser Branche dort Beschäftigten.

Für die in den Kammgarnfabriken in Verviers thätigen Frauen bestehen drei Gewerkschaften mit je 100 Mitgliedern. In Brüssel befinden sich in den Syndikaten der Buchbinder und Schuhmacher je 90 Frauen. Sicherlich existieren noch einige kleinere Syndikate der Frauen in anderen als den oben genannten Städten, deren Stärke jedoch nicht ermittelt ist. Auch haben noch verschiedene Arbeitergewerkschaften weibliche Mitglieder, wenn auch nur wenige in ihren Reihen.

Brüssel.

Chagrin.

Soziales.

Aus dem Zarenreiche.

Die südrussischen Bergwerksbesitzer und die Arbeiterversicherung. Gratifikationen der Warschauer - Wien - Eisenbahnverwaltung für die Angestellten. Arbeiterschutz und die Arbeiter.

In der zu Charlów Mitte Februar d. J. stattgefundenen außerordentlichen Generalversammlung der südrussischen Bergwerksbesitzer wurde die Einführung einer auf Gegenseitigkeit beruhenden Unfallversicherung ihrer Arbeiter beschlossen. Aber wie? Darin liegt eben der große Witz. Die Geschichte dieses

Beschlusses ist so interessant und lehrreich, daß wir, wenn auch kurz, näher darauf eingehen wollen.

Der Gedanke, die bei ihnen beschäftigten Arbeiter und ihre Hinterbliebenen im Unglücksfalle zu entschädigen, wurde von den südrussischen Bergwerksbesitzern bereits Mitte der achtziger Jahre in Form einer „Gesellschaft zur Unterstützung der Bergarbeiter Rußlands“ verwirklicht. Die Leistungen derselben waren aber derart minimal und die ganze Einrichtung so mangelhaft, daß nach und nach die einsichtsvolleren Bergwerksbesitzer selbst die Nothwendigkeit einer gründlichen Reorganisation derselben einsahen und so entstand der Entwurf der Satzungen zur Gründung einer Gesellschaft zur gegenseitigen Versicherung der Montan-Unternehmer Südrußlands.

Zweck dieser Gesellschaft ist die Gewährung von Unternehmungen und Renten an Arbeiter, Handwerker und Angestellte sowie deren Angehörige der oben erwähnten Produktionszweige bei einem Jahresverdienste von nicht über 500 Rubel (za. A 1080). Bei noch höherem Einkommen ruht die Unterstützung und erreicht nur die Höhe Derer, welche 500 Rubel im Jahre verdienen. Die Entschädigungen betragen bei voller lebenslänglicher Erwerbsunfähigkeit zwei Drittel des Jahresverdienstes, bei theilweiser Erwerbsunfähigkeit hängt die lebenslängliche Rente von dem Grade des durch den Unfall herbeigeführten Verlustes der Arbeitskraft ab. Bei vorübergehender Erwerbsunfähigkeit erhält der Verunglückte eine Unterstützung im Betrage seines halben Tagesverdienstes, falls er sich zur Herstellung seiner Gesundheit in das zum Betriebe gehörige Krankenhaus begiebt, und zwei Drittel desselben, wenn er sich auf eigene Kosten kurieren läßt.

Stirbt der Verunglückte, so erhält die Wittve bis zur Wiederverheirathung ein Fünftel des Jahresverdienstes des Verstorbenen. Gleich viel bekommt der Wittwer einer verunglückten Arbeiterin, falls es sein Gesundheitszustand nicht erlaubt, für seinen Unterhalt selbstständig zu sorgen. Bei der Wiederverheirathung erhält die Wittve eine einmalige Abfindungssumme in der Höhe ihrer dreifachen Jahresrente. Die Kinder und Stiefkinder beiderlei Geschlechter bekommen, falls die Mutter am Leben ist, nach dem Tode ihres Vaters bzw. Stiefvaters ein Sechstel (bei einem Kinde), ein Viertel (bei zwei), ein Drittel (bei drei), ein Halbes (bei vier und mehr Kindern) des Jahresverdienstes des Verstorbenen. Doppelwaisen erhalten je ein Viertel dieses Verdienstes und zwar bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres. Hatte der Verstorbene seine Eltern zu ernähren, so erhält jedes von Beiden lebenslänglich je ein Drittel seines Jahresverdienstes. Endlich wird auch für die nächsten Verwandten: Großvater, Großmutter sowie die Brüder und Schwestern des Verstorbenen (für die Letzteren bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres) für den Fall gesorgt, daß derselbe sie bisher unterstützte und keine eigene Familie oder noch lebende Eltern besaß. Es wird ihnen je ein Sechstel, insgesammt jedoch nicht über ein Drittel seines Jahresverdienstes gewährt. Die Gesamtsumme aller dieser Renten darf die Hälfte des jährlichen Einkommens des Verstorbenen nicht übersteigen, es wird sonst die Rente der Einzelnen dementsprechend gekürzt.

Der Jahresverdienst eines Arbeiters oder niederen Angestellten wird folgendermaßen festgestellt: Es wird die Gesamtsumme des von dem Arbeiter im letzten Jahre in einem und demselben Betrieb verdienten Geldes genommen und durch die Zahl der Arbeitsmonate dividirt; die so gewonnene Zahl, mit zwölf multipliziert, bildet nun den gewünschten Jahresverdienst, der bei Gewährung von Unterstützungen und Renten zu Grunde gelegt wird. Läßt sich der Verdienst eines Arbeiters nicht genau feststellen, so wird als

mund (25,10), Stuttgart (24,15), Hannover (23), Frankfurt a. M. (22,80), Varmen (22,75), München (22,45), Solingen (22,10), Schleiz (21,95), Bremen (21,85), Mannheim (21,75), Offenbach, Ludwigshafen, Magdeburg mit je M. 21,45 usw.

Die höchsten Löhne entfallen also fast ausschließlich auf Orte, wo die kürzeste Arbeitszeit besteht! Die Großbetriebe entziehen den kleineren natürlich viele Arbeitskräfte, was zur Folge hat, daß diese, die früher meist die Gehülfen auch „in Kost und Logis“ hatten, zu Konzeptionen gezwungen werden. Wo sie das nicht thun, jammern und wehklagen sie in allen Tonarten über „Arbeitermangel“. Aber anstatt einzusehen, daß die fortschreitende Kapitalisirung der Betriebe, die Umwandlung mehrerer kleinerer Werke in Aktiengesellschaften zc. Schuld daran ist, wird auch hier das Märchen von der „zunehmenden Unzufriedenheit“ der Arbeiter gepredigt.

Dasselbe Schauspiel wie oben, zeigt sich bei den Löhnen für die in der Uebermacht vorhandenen weiblichen Arbeitskräfte. Auch deren Lohn schwankt sehr und zwar zwischen M. 6,80 (Brandenburg) und M. 12 bis 15 (Berlin). Die nächstbesten Löhne entfallen dann auf Mannheim (M. 13), Hamburg (12,55), Altona (12,10), Stuttgart (11,60), Hannover (11,40), Frankfurt a. M. (11,25), Varmen (11,25), Köln (11,25), Leipzig (10,95), Plauen i. B. (10,50), Krefeld (10,40), Elberfeld (10,10) usw. Nicht festzustellen ist nach der Statistik die Zahl derjenigen weiblichen Hilfskräfte, die in den Großstädten von den Unternehmern vielfach als sogenannte „Lehrmädchen“ mit einem „Wochenlohn“ von M. 3—4 angestellt werden. Im Ganzen aber kann auf Grund obiger Ziffern gesagt werden, daß den Unternehmern durch die ausgedehnte Frauen- und Mädchenarbeit ein riesiger Gewinn entsteht.

Die Ermittlungen über die an manchen Orten sehr ausgedehnte Heimarbeit sind leider mißglückt. Während noch amtlicherseits von mehreren Tausend in der Buchbinderei zc. thätigen Heimarbeitern berichtet wird, hat die Statistik des Vorstandes des Buchbinder-Verbandes nur in 59 Betrieben 340 Arbeiter und in 119 Betrieben 743 Arbeiterinnen ermittelt. Der Mangel liegt, wie der Bericht entschuldigend hervorhebt, daran, daß aus weiteren 32 Betrieben die betreffende Frage ungenügend oder garnicht beantwortet wurde. Dasselbe ist bei der Frage nach den Strafgefangenen, die in den Strafanstalten mit Buchbinderarbeiten zc. beschäftigt werden, der Fall. Es wurden nur sechs Firmen ermittelt, von denen drei allein 340 Gefangene beschäftigen lassen, während angesichts der Thatsachen, daß in fast allen Gefängnissen, Zuchthäusern zc. diese oder ähnliche Arbeiten, die in das Fach einschlagen, angefertigt werden, die Zahl mindestens 10 bis 15 mal so hoch sein dürfte.

Von den hygienischen und gesundheitlichen Verhältnissen berichtet die Statistik ebenfalls ausführlich, woraus ersichtlich, daß der Beruf der Buchbinderei nebst seinen Unterberufen ein äußerst ungesunder ist. Fast aus der Mehrzahl der 226 Orte wird über den Mangel an Ventilation und über lästigen Staub Beschwerde geführt. Man darf ruhig behaupten, daß der größte Theil der zahlreichen Schwindfuchtsfälle dadurch verschuldet ist! Im Jahre 1900 kamen insgesammt 1302 Krankheitsfälle vor, davon betraf allein der dritte Theil (403 Fälle) Erkrankungen an Schwindfucht!! In Berlin allein litten von insgesammt 3678 bei der Krankenkasse der Buchbinder gemeldeten Fällen 31,1 pZt. an Erkrankungen der Athmungsorgane. Ja, noch trauriger gestaltet sich das Verhältniß, wenn man die Journale der Zentral-Kranken- und Beirathungskasse der Buchbinder (Sitz Leipzig) damit vergleicht; deren Jahresberichte wiesen auf 15 Jahre einen Durchschnitts-Prozentsatz von 63,6 pZt. Schwindfuchts-Erkrankungen nach!! Nächst den Athmungsorganen

waren die Verdauungsorgane am häufigsten der Erkrankung ausgesetzt. Die Statistik berichtet allein über 168 Fälle, das sind 12,9 pZt. Von den Fällen, in denen die Arbeiter zum wiederholten Male von einer Krankheit befallen wurden, betrafen ebenfalls die Mehrzahl (34,4 pZt.) die Schwindfucht und die Erkrankungen der Verdauungsorgane mit 15,4 pZt. Eingehendere Untersuchungen dieser Frage, die, wie der letzte Verbandstag beschloß, zu einer Petition an den Bundesrath verwendet werden sollen, werden sicher ein noch schlimmeres Ergebnis zeitigen.

Die ermittelten Betriebsunfälle waren am schädlichsten für die weiblichen Arbeitskräfte. Die Dauer der Verlegung betrug bei ihnen 20 bis 196 Tage, bei den männlichen nur 4 bis 112 Tage. Doch läßt sich Genaueres über den Umfang und die Zahl der Unfälle nicht feststellen. Der Bericht selbst schreibt darüber: „Während durch Personenfragebogen nur 51 Betriebsunfälle ermittelt wurden, konnten durch die Werkstattfragebogen in 54 Orten aus 114 Betrieben insgesammt 210 festgestellt werden, von denen 199 an Maschinen vorkamen. . . . Wie mangelhaft aber auch diese Angaben sind, läßt sich schon daraus erkennen, daß allein in Berlin im Laufe des Jahres 1900 bei der dortigen Ortskrankenkasse der Buchbinder schon insgesammt 210 Unfälle zur Kenntniß (soll wohl heißen Anmeldung) gelangten.“ Und man kann dem Verfasser recht geben, wenn er meint, daß sich ein genaues Bild und zuverlässiges Material nur ermöglichen ließe, wenn man die Krankenkassen und Berufsgenossenschaften dafür gewinnen könnte.

Die in der Statistik enthaltene Uebersicht über die Wohnungsverhältnisse, die ebenfalls schätzenswerthes Material aufweist, muß späterer Separatbearbeitung vorbehalten bleiben.

Hier seien nur noch kurz einige bemerkenswerthe Punkte betreffs der Organisationsverhältnisse besprochen. Der Verband zählte insgesammt im Berichtsjahre 7401 männliche und 3046 weibliche (darunter allein 2800 in Berlin und Leipzig!) Mitglieder, zusammen also 10 447. Prozentual entfallen auf die Gesamtzahl der nach der Berufszählung von der Generalkommission als organisationsfähig berechneten Arbeiter 38,5 und auf die Arbeiterinnen 13,4 pZt. Daß in Leipzig, der Zentrale der Buchbinderei, wo die höchsten Löhne und die kürzeste Arbeitszeit zu verzeichnen sind, auch die Organisationsverhältnisse am günstigsten stehen, ist fast selbstverständlich. Von 2158 Gehülfen sind 1631 oder 75,6 pZt. und von 2549 Arbeiterinnen sind 1001 oder 39,3 pZt. beim Verbande organisiert. In den übrigen hauptsächlichsten Orten ist das Verhältniß folgendes:

Ort	Anzahl der beschäftigten Arbeitskräfte		Organisirt sind davon			
	männl.	weibl.	männl.	pZt.	weibl.	pZt.
Berlin	5000	7683	2225	44,5	1808	23,5
Hamburg	441	389	287	65,1	91	23,4
München	657	715	191	29,1	49	6,8
Breslau	208	437	99	47,6	24	5,5
Dresden	619	1717	169	27,3	—	—
Nürnberg	272	983	161	59,1	44	4,7
Hannover	498	729	244	49,0	57	7,8
Magdeburg	130	70	81	62,3	—	—
Stettin	29	106	24	82,7	—	—
Stuttgart	721	900	631	87,5	372	41,7
Dortmund	75	19	49	65,3	—	—
Erfurt	79	23	55	69,6	—	—
Bielefeld	98	75	76	77,5	—	—
Brandenburg	17	70	17	100,0	—	—
Ehlingen	26	24	19	73,1	—	—
Erlangen	102	170	78	76,5	57	33,5
Schleiz	46	27	30	65,2	11	40,7
Göhrnis	33	3	33	100,0	—	—

die Grubenbesitzer „verdienten“ riesige Summen. Da konnten sie sich leicht großmützig zeigen und sich bereit erklären, auch den armen Teufeln, die ihnen ihre Reichthümer verschafften, einige Broden von ihrem opulenten Tische hinabzuwerfen. Als dann der Entwurf zum ersten Male von der Regierung abgewiesen wurde, standen die Kohlenpreise ziemlich hoch, — „das Geschäft“ ging entsprechend gut, da konnte man auch den noblen und entrüsteten Menschenfreund, dem die böswillige Obrigkeit nicht einmal Wohlthaten seinem lieben Nächsten zu erweisen erlaubt, spielen. Nicht so nach einem Jahre, als die Regierung ihren wiederholten Vorstellungen nachgab. Inzwischen waren nämlich die Kohlenpreise fast um die Hälfte gesunken und nach der allgemeinen Geschäftslage war vorauszu sehen, daß sie noch weiter sinken werden. Da ver rauchte auch die ganze Begeisterung für die „voll kommenste Art der Arbeiterversorgung“. Nachdem man sich aber früher von einigen Schwärmern bereits so weit hinreißend ließ, konnte man nicht plötzlich die ganze Sache wieder aufgeben und man suchte des halb auf irgend eine Weise von der lästigen Geschichte frei zu werden und dies ist, wie wir gleich sehen werden, auch sehr gut gelungen. Um die ängstlichen Gemüther zu beruhigen und sie nicht zu allzugroßen Ausgaben zu veranlassen, wurde vom Verfasser des Entwurfes ein Maximum fixiert, nach dessen Ueber schreitung die einzelnen Mitglieder das Recht hätten, aus der Gesellschaft auszutreten und so die ganze Thätigkeit derselben liquidirt werden könnte. Da sich die durchschnittlichen Jahresausgaben der Mit glieder nach dem Entwurfe auf 2,89 pZt. der Arbeits löhne belaufen würden, so schlug der Verfasser, um allen Eventualitäten vorbeugen zu können, ein Maxi mum von 5 pZt. vor; die Majorität setzte aber trotz der eindringlichen und wiederholten Mahnungen des Verfassers diesen Prozentsatz auf 4 pZt. herab und sprach somit dem noch nicht geborenen Unternehmen das Todesurtheil aus. Da nämlich die Ausgaben bei den herrschenden Arbeitsverhältnissen durch die große Zahl der zu erwartenden Unglücksfälle die an genommenen äußersten Grenze sicherlich überschreiten würden, so müßte auch die Gesellschaft zur Liquidation schreiten. Uebrigens wird die Regierung nach der Meinung des Referenten diesen Entwurf nicht be stätigen und das wollten ja die Herren.

Um ihren Eigennutz und zugleich ihre Kleinlichkeit besonders klar zu legen, wollen wir noch hinzufügen, daß bei der den Zeitungen nach sehr hitzigen, drei tägigen Debatte über die Feststellung des Maximums auf 5 oder 4 pZt. es sich für sie um eine eventuelle Mehrbelastung von ganzen 0,03 pZt. pro Rub des jetzigen Kohlenpreises gehandelt hätte.

Von großer Menschenfreundlichkeit scheint auch die Eisenbahnverwaltung der sich sehr gut rentirenden Warschau-Wien-Eisenbahn besetzt zu sein. Sie ge währt nämlich ihren Angestellten am Ende des Jahres außer ihrem Gehalt noch eine Gratifikation in der Höhe von 3 pZt. ihres Gehaltes. Jedoch, dürfen nicht Alle diese Wohlthaten genießen, sondern nur Jene, welche erstens während ihres ganzen Jahres keinen einzigen Arbeitstag versäumt haben, zweitens um keinen Urlaub nachsuchten und drittens mit keiner Geldstrafe bedroht wurden. Ist es schon sehr schwer, die ersten zwei Punkte einzubalten, so macht doch die Eisenbahnverwaltung die Erfüllung des dritten Punktes ganz unmöglich, denn zur Bestrafung kann man immer eine plausible Gelegenheit finden, und bei dem auf dieser Strecke aus Sparsamkeitsrücksichten herrschenden Mangel an Personal und der ständigen Ueber lastung der Angestellten ist es erst recht leicht möglich; auch werden die Strafen in so reichlichem Maße aus-

getheilt, daß fast kein Angestellter denselben entgeht, was den Verlust der Gratifikation zur Folge hat. — „Sehen Sie, das ist ein Geschäft!“

Alle diese und ähnliche „Wohlthaten“ haben das eine Gute für sich, daß die von ihnen Betroffenen da durch angeregt werden, die mehrfachen Angriffe ihrer vereinigten Gegner abzuwehren, was durch Organi sationen, Streiks und außerdem durch andere Mittel geschieht, die, wenn sie auch keine praktischen Erfolge von Bedeutung versprechen, doch vom agitatorischen Standpunkte aus sicherlich von großem Nutzen sein werden. Wir meinen nämlich die in Winsk und Kertsch von den dortigen Handwerkergehülfen an die Lokal behörden gestellten Gesuche, ihnen aus ihrer Mitte die Wahl einer Kommission zur Ueberwachung des genauen Vollzugs der bestehenden Arbeiterschutzbestimmungen zu erlauben. Bei einer Ueberschreitung derselben soll die Kommission der Polizei diesbezügliche Anzeige machen. Auch in anderen Städten, so in Kamenez-Podolsk rühren sich die Bäckergehülfen, in Kostow am Don die Trambahnangestellten usw. und wenden sich an die örtliche Behörde um Schutz gegen die übermäßige Ausbeutung. Sehr interessant ist in dieser Beziehung auch folgender Fall: Die bei Nischny-Novgorod befind lichen, in ganz Rußland bekannten Sormowischen Eisenwerke entlohten, entgegen den Gesetzes bestimmungen vom 2./14. Juni 1897 und den eigenen Fabrikordnungen die Ueberstunden an Sonn- und Feiertagen wie an gewöhnlichen Arbeitstagen. Im Herbst vorigen Jahres verlagten nun gegen 20 Arbeiter dieser Werke die Geschäftsleitung auf Ersatz der ganzen Summe für die Ueberstundenarbeit in der Höhe von 5000 Rubel (gegen \mathcal{A} 11 000). Einige von den Klagen kamen bereits zur Verhandlung und wurden vom Friedensrichter und in der ersten Berufungs instanz anerkannt, somit hatte die Geschäftsleitung des Unternehmens Schadenersatz zu leisten. ... od.

Aus der Arbeiterbewegung.

Aus deutschen Gewerkschaften.

Tarifgemeinschaft im Feingoldschläger-Ge werbe. Nach langen Verhandlungen kam zwischen dem Deutschen Metallarbeiterverband und dem Verband der Feingoldschlägermeister Deutschlands eine Tarif vereinbarung zu Stande, die vorläufig auf ein Jahr gilt. Hauptzweck ist die gemeinsame Festsetzung der Löhne und der Arbeitszeit. Diese wird je nach Bedarf festgesetzt, darf aber neun Stunden täglich nicht über schreiten. In den der Tarifgemeinschaft angehörigen Betrieben dürfen nur tariftreue Arbeiter beschäftigt werden und diese dürfen wiederum nur in tariftreuen Geschäften Arbeit nehmen. In Mittelfranken gehören alle Betriebe der Tarifgemeinschaft an. Wenn sich die Vereinbarung bewährt, soll sie später für längere Zeit abgeschlossen werden.

Aus England.

Unabhängige Arbeitervertretung. Arbeiter schutzgesetzgebung. Die Lordsentscheidung. Genossenschaftliches.

Es ist sehr interessant, zwei Strömungen zu ver folgen, welche sich augenblicklich in der englischen und deutschen Gewerkschaftsbewegung abspielen. Während in Deutschland Diskussionen über „Neutralität“ der Ge werkschaften geführt werden, sind die englischen Gewerkschaften im Begriff, ihre seit Jahrzehnten geübte „Neutralität“ über Bord zu werfen. Es ist wahr, in den 90er Jahren war unter den deutschen organisierten Arbeitern schon stark die Ansicht verbreitet, daß der englische „Nur-Trade-Unionismus“ verschwunden sei.

felder der durchschnittliche Jahresverdienst eines beliebigen Arbeiters desselben Faches angenommen. Im Jahresverdienst ist auch die Kost zu dem ortsüblichen Preise mit eingerechnet.

Was nun die Kosten des ganzen Unternehmens betrifft, so sollen dieselben von den Arbeitgebern allein getragen werden, je nach der Art des Unternehmens und im Verhältnis zu dem Verdienste sämtlicher im betreffenden Unternehmen beschäftigten Personen mit nicht über 500 Rubel pro Jahr, wobei jene, welche mehr als 500 Rubel im Jahr verdienen, den Erstgenannten gleichgestellt sind. Die auf diesem Prinzip basierenden Einnahmen sollen bestehen:

- a) aus bestimmten einmaligen Beiträgen einzelner Unternehmungen bei Neueröffnung der Thätigkeit der Gesellschaft oder bei Beginn eines Unternehmens;
- b) aus Beiträgen pro Rubel* der abgesetzten Produkte und
- c) aus periodischen Beiträgen je nach der Zahl der beschäftigten Personen und der festgesetzten Renten.

Soviel über die Hauptbestimmungen des Entwurfes. Gegenüber den Satzungen der bestehenden Gesellschaft zeichnet sich derselbe vor Allem dadurch aus, daß er den obligatorischen Beitritt sämtlicher Unternehmer des Rayons vorschreibt, diese zu höheren Beiträgen heranziehen will und infolgedessen auch die Leistungen der Gesellschaft zu erhöhen verpflichtet.

Der so ausgearbeitete Entwurf wurde vor zirka zwei Jahren, nachdem er zur Begutachtung an sämtliche Montan-Unternehmer des Rayons geschickt und von keinem derselben beanstandet worden war, der Regierung in St. Petersburg zur Genehmigung vorgelegt. Die Zweckmäßigkeit und Wohlthat des Obligatoriums wurde also damals von keiner Seite bezweifelt und als nach einigen Monaten der Entwurf aus St. Petersburg mit dem Bescheid zurückkam, daß sowohl das Finanzministerium wie auch das für Landwirtschaft und Staatsdomänen entschiedene gegen dieses Prinzip waren, da waren die noblen Herren voll Entrüstung, daß ihnen von der Regierung Hindernisse in den Weg gelegt wurden, „die vollkommenste Art der Arbeiterversorgung einzuführen und beschloffen in ihrer nächsten Versammlung einstimmig, das Prinzip des Obligatoriums beizubehalten und den Entwurf mit einigen untergeordneten Aenderungen nochmals nach St. Petersburg zu schicken mit der Motivierung, daß die obligatorische Theilnahme sämtlicher Bergwerksbesitzer an dieser auf Gegenseitigkeit beruhenden Versicherung nicht nur wünschenswert, sondern geradezu notwendig sei und daß die Verwirklichung dieser guten Sache einem tatsächlichen Bedürfnisse des Don-Rayons entspreche.

Diesmal empfing man den Entwurf in St. Petersburg viel günstiger und so wurden zu der Ende November vorigen Jahres zu Charkow stattgefundenen Generalversammlung Vertreter der beiden Ministerien abgesandt, zwecks endgültiger Verathung und redaktioneller Ausarbeitung des Entwurfs, der noch vor Weihnachten dem Reichsrathe zur Genehmigung vorgelegt werden sollte. Allein mit der Begeisterung für die „vollkommenste Art der Arbeiterversorgung“ war es bereits aus. Viele verhielten sich dem Entwurfe gegenüber ganz theilnahmslos, Manche sprachen sich direkt dagegen aus und endlich einigte man sich dahin, die endgültige Beschlussfassung bis zur außerordentlichen Generalversammlung, die Mitte Februar d. J. ebenfalls in Charkow stattfinden sollte, zu vertagen

und so zogen die Regierungsvertreter unvertreteter Dinge wieder ab.

Was ist nun in der Zwischenzeit geschehen, was die Herren so umgestimmt hat? Bei der Entschiedenheit, mit welcher diese Arbeiterfreunde das Prinzip des Obligatoriums der Regierung gegenüber wiederholt vertraten, konnte man nur Eines annehmen: Die Zahl der Unglücksfälle in den ihnen gehörenden Bergwerken wird dermaßen abgenommen haben, daß es überflüssig erschien, noch besondere Maßregeln zu treffen. Wie aber war es in der Wirklichkeit? In der That verunglückten nach den vom Verfasser des Entwurfes mitgetheilten Angaben in der Zeit von 1892 bis 1900 nicht weniger als 3223 Personen. Davon erlagen 988 ihren Verletzungen. Im Durchschnitt kamen auf je zehn Millionen Rubel der gewonnenen Produkte 9,28 Unglücksfälle, darunter 6,44 mit gänzlicher oder theilweiser Invalidität und 2,84 mit tödlichem Ausgang. Demgegenüber treffen in Preußen auf zehn Millionen Rubel der gewonnenen Produkte 1,22 (1899), in Großbritannien 0,73 (1900), in Belgien 0,89 (1899), in Oesterreich 0,99, in den Vereinigten Staaten 1,31 bei Anthrazit- und bei Steinfohlengewinnung 0,60 Todesfälle infolge von Verunglückungen. Also ist im Vergleiche zum Auslande die Zahl der Unglücksfälle mit tödlichem Ausgang in dem Don-Rayon zwei- bis fünfmal so groß. Zwei Drittel der auf diese Weise verstorbenen Arbeiter hinterließen Frau und Kinder (durchschnittlich je zwei Kinder pro Familie), die Hälfte ließ ihre Eltern zurück. Für das Jahr 1900 haben wir zwar keine direkten Angaben über die Zahl der Verunglückten, wir besitzen aber dafür einen sehr vielsagenden „indirekten“ Beweis der Richtigkeit unserer Ansichten, nämlich den Rechenschaftsbericht der anfangs erwähnten „Gesellschaft zur Unterstützung der Bergarbeiter Südrusslands“. Darnach war die Thätigkeit dieser Gesellschaft im Berichtsjahre um zirka 68 pSt. stärker als im Vorjahre, was auf eine bedeutende Zunahme, keinesfalls aber auf eine Abnahme der Zahl der Unglücksfälle schließen läßt. Während dieses Jahres wurden an die Verunglückten und ihre Angehörigen im Ganzen 42 042,8 Rubel, davon 14 140,5 Rubel als einmalige Abfindungssummen ausbezahlt, — für die Betreffenden das ungünstigste Abzahlungssystem. Die Höhe der Jahresrenten schwankte zwischen 24 und 180, die der einmaligen Unterstützungen und Abfindungssummen zwischen 6 und 555 Rubel. Wir sehen also, die Unfallstatistik konnte kein Grund einer Unstimmung, eher der Verstimmung sein. Ebenso würden diejenigen in ihrer Annahme irren, welche glaubten, die Herren Grubenbarone hätten in der letzten Zeit viel für die Verbesserungen zur Sicherheit des Betriebes ausgegeben und könnten deshalb keine weiteren Lasten mehr tragen. Nach den Angaben der Ingenieure P. W. Kulibin und A. P. Frese, die im Auftrage des Bergwerks-Departements die Kohlengruben des Dongebietes besuchten und darüber einen vor Kurzem erschienenen, besonderen Bericht veröffentlichten, „fanden sie nirgends geeignete Mittel und Vorsichtsmaßregeln für den Fall eines Brandes oder einer Grubenerplosion; auch trafen sie in keiner Grube eine regelmäßige oder überhaupt irgend welche Organisation zur Hülfeleistung bei einer Explosion, ebenso wenig ist für die Gewährung ärztlicher Hülfe, für den Transport der Verunglückten genügend Sorge getragen usw.“

Der richtige Grund der Sinnesänderung liegt ganz anderswo, nämlich im Sinken der Kohlenpreise, denn als der Entwurf der zu organisierenden Gesellschaft vor zwei Jahren zum ersten Male zur Verprechung kam, herrschte ja überall der Kohlenhunger — die Kohlenpreise stiegen bedeutend in die Höhe,

* 1 Rubel = 16,4 Allogramm.

Datte doch Thomas Burt in seiner Präsidentenrede am Trades Unionkongreß vom Jahre 1887, wenn wir nicht irren, den vielversprechenden Ausspruch gethan: „Die Ära der Streiks ist vorbei, die Ära der politischen Aktion beginnt.“ Sie hatte in Wirklichkeit noch lange nicht begonnen.

Zeit 1890 hat sich in England Vieles verändert. Der Kapitalismus arbeitet seit Jahren daran, die den englischen Gewerkschaften durch Gesetz gewährleistete Neutralität zu untergraben. Das ist ihm endlich gelungen. Die Lordrichterhammer hat mit kalter Hand das Gesetz, welches 1875 zum Schutze der Gewerkschaften, durch schweren und aufopferungsvollen Kampf derselben erobert wurde, durchbrochen; durch das den deutschen Arbeitern wohl bekannte Urtheil in der Taff Vale-Angelegenheit.

Dieses Urtheil hat in der englischen Gewerkschaftswelt gewaltige Erschütterungen hervorgerufen. Auf dem letzten Gewerkschaftskongreß sprach man davon, daß man als Antwort bei der nächsten Wahl wenigstens 100 „unabhängige Arbeitervertreter“ in's Parlament schicken müsse. Und in der That, mit vollem Ernst ist man an der Arbeit. Ohne lange Diskussion haben in den großen Gewerkschaften Urabstimmungen über die Nothwendigkeit der Vertretung im Parlament stattgefunden.

Im Februar-Bericht der Messelschmiede wird das Resultat einer solchen Abstimmung mitgetheilt. Es beteiligten sich 32 576 Mitglieder. Für selbstständige Arbeitervertretung stimmten 25 581, dagegen 6995. Es ist dieses eine Majorität von 19 586 Stimmen zu Gunsten einer solchen Vertretung. Die Maschinenschlosser haben vor längerer Zeit einen ähnlichen Beschluß mit ähnlichem Erfolg gefaßt. Die mächtigste Bewegung dieser Art finden wir bei den großen Gewerkschaften der britischen Kohlengrubenarbeiter. Der Hauptvorstand der „Miners Federation of Great Britain“ hat im vorigen Jahre einen Entwurf zu Gunsten selbstständiger Arbeitervertretung seinen Mitgliedern vorgelegt. Ueber 300 000 beteiligten sich an der Abstimmung und die überaus große Mehrzahl stimmte für den Entwurf. In allen diesen Gewerkschaften haben die Mitglieder sich verpflichtet, eine Extrasteuer von einem Shilling pro Jahr zu bezahlen um der Sache auch praktische Bedeutung zu verleihen. Schon hat man mit der Bezahlung bei den Bergarbeitern begonnen und die eingezahlte Summe für das erste Quartal beläuft sich auf 4000 Pfund Sterling (M 80 000). Nach diesem Entwurf ist die Basis der Representation: ein Kandidat für je 10 000 Mitglieder. Es werden auf diese Weise bei der nächsten Wahl zwischen 30 bis 40 „Miners Candidates“ auf der Bildfläche erscheinen. Die Kandidaten müssen bezahlte Beamte der Organisation sein. Weiter ist für jeden gewählten Abgeordneten ein Gehalt von £strl. 350 pro Jahr und ein Fahrбилет erster Klasse festgesetzt. Das macht für die Dauer der Session berechnet, einen Wochenlohn von 260 sh (£strl. 13)!!!!

Der Weg, den diese neueste Bewegung der Trade Unions zunächst gehen wird, erhält durch diese Vormärsche eine scharfe Beleuchtung. Weiter sei noch Folgendes angeführt: Am Ende des vorigen Jahres machte die Niederlegung eines Mandats für das Parlament eine Neuwahl notwendig. Das Gewerkschaftsstartell der Stadt Dewsbury, wandte sich nun an Sam Woods; Sekretär des parlamentarischen Comités mit der Absicht, denselben als Kandidaten der Arbeiter zu gewinnen. Vorausgesetzt muß werden, daß Dewsbury vorwiegend aus Arbeitern besteht. Die liberale Federation, ihrer Sache sicher,

wollte keinen Arbeiterkandidaten aufstellen, so ließ Sam Woods in die Welt hinaus posaunen, er wolle kein Parteibernichter sein, er nehme die Kandidatur nur an, wenn dieselbe — von der liberalen Federation gut geheißsen werde. (1) Diese stellte nun aber einen sehr reichen Mann als Kandidaten auf. Das scheint die Art und Weise zu sein, wie die Führer die Parole des letzten Kongresses, von den 100 unabhängigen Arbeitervertretern, verstehen. —

Am 18. Februar stand im „House of Lords“ ein Gesetzentwurf zur Diskussion, der den Zweck hatte, einen zeitigen Ladenschluß herbeizuführen. Die Arbeitsverhältnisse und Lebensweise der Ladengehülfen Englands ist tieftraurig. Schon seit 1886 befaßt sich das Parlament mit dieser Arbeiterkategorie. Man hat die Sache fortwährend an Kommissionen verwiesen und weiter ist man bis heute noch nicht. Im letzten Jahre erhielt eine solche Kommission den Auftrag, eine Enquête zu veranstalten über die Lage dieser Arbeiter und Arbeiterinnen. Es stellte sich heraus, daß die Arbeitszeit pro Woche 80 und 90 Stunden beträgt exkl. „der Zeit, die nothwendig ist zur Aufräumung des Ladens.“ Weiter heißt es, daß „84 Stunden pro Woche zu sechs Tagen gerechnet, eine Arbeitszeit von täglich 14 Stunden ausmacht. Es ist klar, daß solche lange Arbeitszeit sehr schädlich, ja ruinierend für die Gesundheit der Beteiligten sein muß, besonders für die Frauen, umso mehr, wenn dieselbe in überfüllten mit Gas beleuchteten und schlecht ventilirten Läden vollbracht werden muß.“ Der Entwurf verlangt nicht direkt einen zeitigen Ladenschluß, er überläßt die Regelung den einzelnen Lokalerwartungen. Daß heißt: wenn sich zwei Drittel der Ladenbesitzer eines Bezirkes auf einen bestimmten Ladenschluß einigen, kann derselbe durch die Lokalbehörden eingeführt werden. Man sieht, der Entwurf ist sehr fragwürdiger Art, und einmal Gesetz müßte er naturnothwendig Anlaß geben zu den schwierigsten Unterhandlungen in den verschiedenen Lokalitäten. Unterhandlungen ohne Ende. Denn wenn sich heute eine Zweidrittel-Majorität der Ladenbesitzer eines Bezirkes für einen früheren Ladenschluß findet, „kann“ derselbe gewährt werden. Ist aber nach einiger Zeit über ein Drittel der Ladenbesitzer unzufrieden mit dem Ladenschluß, so „kann“ die gemachte Bestimmung aufgehoben werden. Es „kann“ dann natürlich wiederum von vorne angefangen werden. Trotzdem also der Entwurf, wenn er Gesetz geworden, in vielen Fällen ein toter Buchstabe geblieben wäre, wurde er mit großer Majorität abgelehnt.

Noch in dieser Session wird sich aber das Unterhaus mit derselben Sache zu beschäftigen haben und zwar mit einem besseren Entwurf im Sinne der Angestellten. An Stelle des „kann“ steht hier ein „müß“. Der neue Entwurf verlangt eine gesetzliche Maximalarbeitszeit (60 Stunden), Verbot der Kinderarbeit unter 14 Jahren, strikte Regelung sanitärer Einrichtungen, Regelung der Ueberzeit usw. Wird der Entwurf eine Mehrheit im Unterhause finden? Schwerlich! Die Gewerkschaft der Ladengehülfen, welche mit jedem Tage an Mitgliederzahl zunimmt, entfaltet schon seit geraumer Zeit eine mit großem Fleiß und Takt geführte Agitation zu Gunsten einer gesetzlichen Regelung der Arbeitsverhältnisse in ihrem Verufe. —

Am 25. Februar wurde die Regierung im Unterhause in einer Resolution aufgefordert, Untersuchungen bei den Eisenbahnern anzustellen, wie weit die Arbeitszeit derselben einen Arbeitstag von 12 Stunden überschreitet. Diese Resolution wurde nach kurzer Debatte angenommen. Richard Bell, der Gene-

ralsekretär der Eisenbahnarbeiter, seit der letzten Wahl Parlamentsmitglied, brachte wahrhaft grauenhafte Fälle zur Kenntniß des Hauses. U. A. führte er an, es sei vorgekommen, daß die Leute 16 bis 22 Stunden arbeiten mußten. Bei einer Company mußte ein Arbeiter ununterbrochen 30 Stunden arbeiten. Bell führte einen Fall an, wo ein Arbeiter 116 Stunden in sechs Tagen gearbeitet hat. Weiter führte er aus, daß solch unerhörte lange Arbeitszeit von sehr nachtheiligen Folgen sei; nicht nur für die Arbeiter, sondern vor allen Dingen auch für die Reisenden.

Im Jahre 1891 wurde eine königliche Kommission zur Untersuchung der Unglücksfälle ernannt. Diese Kommission stellte fest, daß nicht selten schwere Unglücksfälle vorkommen, welche auf die überaus lange Arbeitszeit zurückzuführen sind. Nach 1891 trat denn auch eine Verkürzung der Arbeitszeit ein; in diesem Jahre zählte man noch 549 schwere Unglücksfälle. Im Jahre 1893 aber, trotzdem mehr Leute beschäftigt wurden, 460. Seit den letzten Jahren hat man die Arbeitszeit wieder verlängert, und die Unglücksfälle haben wieder zugenommen, im letzten Jahre betragen dieselben 582. Das ist mehr, als im Jahre 1891. —

Ein Gesetzentwurf über Altersversorgung ist in zweiter Lesung mit großer Majorität angenommen worden. Es ist aber trotzdem sicher, daß die Vorlage niemals Gesetz werden wird. Die Gewerkschaftswelt wird auch sicher mit dieser Vorlage nicht zufrieden sein. Noch auf dem letzten Kongreß hat man sich gegen jede Art Altersversorgung ausgesprochen, die nach „Armenverwaltung“ und „Pauperismus“ riecht. Der angenommene Skadaver ist aber nichts anderes, als ein verstaatllichter Pauperismus. Nur Derjenige, der das 65. Lebensjahr erreicht hat und dessen Wochenentnahme weniger als 10 sh beträgt, „hat das Recht“, sich um die „Alterspension“ zu bewerben, welche nicht weniger als 5 sh und nicht mehr als 7 sh wöchentlich betragen darf. Die lokalen „Armenverwaltungen“ haben Untersuchungen anzustellen, ob man auch arm genug ist, um die Pension zu bekommen. Sonderbarerweise hat keiner der Arbeitervertreter den Standpunkt des Kongresses vertreten.

Am 5. und 12. März hat sich das Unterhaus mit dem Achtstundentag in den Kohlengruben zu befassen.

Der Achtstundentag für Bergarbeiter befaßt schon seit Jahren das Parlament, immer giebt er Anlaß zu heftigen Diskussionen. Die überaus große Majorität der britischen Bergarbeiter ist für den gesetzlichen Achtstundentag. Aber die Bergarbeiter von Durham und Northumberland führen seit Jahren einen heftigen Kampf gegen die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit, was den deutschen Arbeitern nicht unbekannt ist. Es ist ein köstliches Schauspiel für die Unternehmer, aus dem Munde „berufener Arbeitervertreter“ zu vernehmen, daß die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit ein Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht der Arbeiter ist, wie diese Vertreter zu beweisen suchen, daß eine einheitliche Regelung der Arbeitszeit unmöglich ist. J. Wilson, einer dieser Vertreter, war der Ansicht, daß wenn Arbeiter, die jetzt 10 Stunden arbeiten, gezwungen würden, dieselbe Quantität Arbeit in acht Stunden zu machen, sie physisch so sehr angestrengt sein würden, daß sie noch weniger Gelegenheit zur Erholung hätten als heute, wo sie gemächlich zehn Stunden arbeiteten. So gesprochen in offener

Parlamentssitzung des XX. Jahrhunderts von einem Gewerkschaftsführer. Der Entwurf wurde gegen eine Stimme abgelehnt.

Am 12. März kam dieselbe Sache in veränderter Form wieder zur Sprache. Der erste Entwurf verlangte den Achtstundentag für Erwachsene, der zweite einen solchen bis zum 21. Lebensjahre. Besonders lang ist die Arbeitszeit der Jungen in den nördlichen Kohlendistrikten von Durham und Northumberland, sie beträgt zehn bis zwölf Stunden. Die Arbeitszeit der Erwachsenen in diesen Distrikten beträgt aber höchstens sieben Stunden. In den beiden Distrikten sind 47 000 Jungen beschäftigt, im Vereinigten Königreich aber mehr als 150 000, welche Alle von dem Gesetz profitieren würden.

Auch gegen diesen Gesetzentwurf protestierten die Durham's Vertreter der Bergarbeiter. Sie sind dagegen, daß Kinder unter 16 Jahren, die heute zwölf Stunden arbeiten, in Zukunft nur acht Stunden arbeiten sollen, trotzdem sie selber nur sieben Stunden arbeiten! Und man vergesse nicht, die Arbeit dieser Unglücklichen ist weit gefährlicher, als die der Erwachsenen. Auch dieser Entwurf wurde abgelehnt. Die Federation der Miners hatte sonderbarerweise diesem Entwurf ein sehr hübsches Zunftschweifehen angehängt. Der Entwurf bestand aus zwei Theilen. Der zweite Theil wollte allen Arbeitern das Arbeiten in den Gruben verbieten, sofern sie nicht vor dem 18. Lebensjahre anfangen in denselben zu arbeiten. Wäre also der Entwurf Gesetz geworden, so wäre es von 1903 an in Britannien für irgend Jemand unmöglich gewesen, Beschäftigung zu finden, soweit er hierfür vor dem 18. Jahre gesorgt hatte. Der Grund, warum man dieses versuchte, ist klar. Die Technik in den Gruben macht, wie in allen anderen Industrien, immer größere Fortschritte. Auch hier kommt immer mehr Maschinerie in Anwendung. Durch den zweiten Theil sollte der Einführung von Maschinen eben dadurch ein Damm entgegengesetzt werden, daß man Maschinen in den Gruben erst nach dem 18. Jahre in die Grube gehen. In der Diskussion wurde dieser Theil ohne viel Federlesen fallen gelassen.

Es ist uns von der Federation der Miners mitgeteilt worden, daß der abgelehnte Entwurf im nächsten Jahre in ganz veränderter Form wieder das Parlament beschäftigen wird.

Diese zweite Vorlage wurde mit viel größerer Majorität abgelehnt, als die erste. Ohne Zweifel ist der Grund hierfür in dem zweiten Theil zu suchen, den man hoffentlich für ewig fallen gelassen hat. Denn dieser Theil hat sogar bei den Freunden der Bergarbeiter große Bestürzung hervorgerufen. —

Wie bekannt, beschloß der letzte Gewerkschaftskongreß, einen Entscheid der Lords über das Recht des friedlichen Streikpostenstehens herbeizuführen. Es war auch schon ein Fall vorhanden, der den Gewerkschaften als Medium dienen sollte, um einen Spruch der Lords in dieser Frage herbeizuführen. Die Weber einer Firma in Blackburn befanden sich im Streik. Die Firma verklagte die Organisation der Weber auf Grund des Urtheils in der Taff Vale-Angelegenheit und machte geltend, daß durch das Postenstehen dem Gesächste großer Schaden zugefügt würde. Deshalb verlangte die Firma einen Schadenersatz von £100 pro Woche, so lange der Streik andauere. Das Gericht entschied im Sinne der Firma. Das parlamentarische Comité beschloß, diesen Richterspruch vor die Lordrichter kammer zu bringen und hatte schon die Gewerkschaften um finanzielle Unterstützung ersucht. Jetzt haben sich aber die Weber von Blackburn ergeben. Warum,

der Kreis derjenigen Kollegen, welche der Hauptverwaltung für größere Agitationstouren zur Verfügung standen, ein sehr kleiner war. Nur in ganz vereinzelten Fällen ist von Seiten der Ortsverwaltungen etwas in den Nachbarstädten geschehen, trotzdem die Hauptverwaltung dafür immer gern Material und Geldmittel zur Verfügung stellt.

Auch sind zum Zwecke der Agitation für den Verband, außer Zeitungen, Broschüren usw. noch 10 000 Flugblätter verbreitet worden.

Allgemeine Lohnbewegungen hatte der Verband in den letzten zwei Jahren nicht zu führen, wohl aber sind an sieben verschiedenen Orten von den Mitgliedern Differenzen mit einzelnen Unternehmern theils mit und theils ohne Erfolg durchgeführt worden. Erfolglos waren für die Angestellten die Differenzen nur dort, wo dieselben nicht organisiert waren und es infolgedessen an der genügenden Vorbereitung gefehlt hatte. Bezüglich der letzteren war es dem Vorstand denn auch nicht möglich, zuverlässige Zahlen über die Ursachen, Verlauf und Resultat derselben zu erhalten.

Aus dem Berichte über die Thätigkeit der Arbeitsnachweise ist hervorzuheben, daß in den zwei Jahren von den sieben Arbeitsnachweisen, welche in der Regel Berichte einsandten, an festen Stellen 3106, an Aushilfsstellen 68 009 vermittelt worden. Nach den ortsüblichen Gebühren der gewerbmäßigen Stellenvermittlung berechnet, ist den Vermittlungen durch kostenlosen Nachweis die Summe von M 52 384, 25 erspart worden. Auch in den übrigen Ortsverwaltungen, welche Berichte nicht einsenden, werden dennoch Vermittelungen durch die Verwaltungen zu Stande gebracht; da aber ein Bureau nicht existiert, fehlt es dort an einer diesbezüglichen Statistik.

Die Gesamteinnahme betrug vom 1. Januar 1900 bis 31. Dezember 1901, inkl. eines Kassenbestandes von M 10 580 insgesamt M 76 213,72. Die Ausgabe betrug im gleichen Zeitraum M 61 674,09. Es war demnach am 31. Dezember 1901 ein Kassenbestand vorhanden von M 14 539,63. Unter den Ausgaben sind folgende Posten bemerkenswerth:

Für das Fachorgan	M. 9100,—
Agitation	" 3619,86
Arbeitsnachweis-Unkosten	" 5049,37
Stranken-Unterstützung	" 7291,50
Reise-Unterstützung	" 155,80
Unterstützung an die Angehörigen verstorbener Mitglieder	" 641,15
Rechtschutz für Mitglieder	" 1433,45
Darlehn an Mitglieder	" 920,60
Unterstützung an andere Gewerkschaften	" 781,60
Beiträge an die Arbeiterssekretariate und Kartelle	" 862,55
Beitrag an die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands	" 314,35
Verbandsstagskosten	" 1716,95
Drucksachen, Stempel und Utensilien	" 925,70
Bewaltungskosten	" 16092,19
Betheiligung am Berliner Gewerkschaftshause	" 500,—
Diverse Ausgaben	" 7499,95

Krankengeld wurde gezahlt an 322 Mitglieder und Sterbegeld wurde an die Hinterbliebenen von 20 Mitgliedern verabsolgt. Darlehn dagegen erhielten 44 Mitglieder.

Von den 322 Mitgliedern, die Unterstützung erhalten haben, sind 84 nachträglich aus dem Verbandsausgeschieden, die zusammen M 4478,15, das macht pro Kopf M 53,31, erhielten. Im Einzelfalle wurden an Unterstützung gewährt von M 1 bis M 10 an 253 Mitglieder, über M 50 bis M 100 an 57 und über M 100 bis M 182 an zwölf Mitglieder.

Die Fachzeitung kostete in den Jahren 1900/01 M 2,65 pro Jahr und Mitglied. In den Jahren 1898/99 dagegen M 3,20 pro Jahr und 80 S pro Quartal und Mitglied.

Die Zahl der Mitglieder betrug am 1. Januar 1900: 1387, am 31. Dezember dagegen 2046. Es ist demnach eine Zunahme von 659 Mitgliedern zu verzeichnen. Die Diskussion über die Geschäftsberichte war eine sehr umfangreiche, die damit endete, daß dem Hauptvorstand, dem Kassier und der Revisionskommission Decharge erteilt wurde.

Nachdem die Geschäftsberichte ihre Erledigung gefunden hatten, war der erste Beratungsgegenstand der Punkt Agitation. Dieser nimmt den größten Theil des Verbandstages in Anspruch. Alle Widerwärtigkeiten und Schwierigkeiten, die der Agitation für den Verband entgegenstehen, werden einer eingehenden Erörterung unterzogen, auch die Fehler der früheren Agitation werden scharf kritisiert. Schließlich wurde beschlossen: „Daß die nahe bei einander liegenden Ortsverwaltungen, nach vorheriger Zustimmung der Hauptverwaltung, gemeinsame Besprechungen und Aussprachen inszenieren können; jedoch steht der Hauptverwaltung das Recht der Vertretung zu. Die entstehenden Kosten werden in der Regel von den daran beteiligten Ortsverwaltungen getragen.“

Bei Punkt Arbeitslosenunterstützung wird, nachdem in einem Referat die Möglichkeit der Einführung derselben dargelegt worden war, folgender Antrag angenommen: „Die sämtlichen Ortsverwaltungen sind verpflichtet, nach einem einheitlichen Schema, vom 1. Oktober 1902 bis 31. März 1903, also 26 Wochen, Arbeitslosenzählungen vorzunehmen. Dieses Material ist von der Hauptverwaltung zu bearbeiten und dem nächsten Verbandstage vorzulegen.“

Bei der Beratung des Statuts werden wesentliche Änderungen an demselben nicht vorgenommen. Erwähnt sei nur, daß ein Antrag Annahme fand, nach dem „den Ortsverwaltungen gestattet wird, besondere Aufnahmebestimmungen aufzustellen, die aber in keiner Weise dem Verbandsstatut widersprechen dürfen. Die von der Ortsverwaltung ausgearbeiteten Aufnahmebestimmungen müssen der Hauptverwaltung zur Bestätigung eingesandt werden.“

Ferner findet ein Antrag des Hauptvorstandes Annahme, nach dem sich bei den Wahlen für den nächsten Verbandstag die Zahl der Delegierten verringern wird.

Bei Punkt Stellenvermittlung wird in einem Referat auf die Schäden des Vermittlerunwesens hingewiesen und dargelegt, daß die von den Zentralbehörden erlassenen Verfügungen, soweit dies überhaupt geschehen ist, noch nicht die geringste Wirkung im Interesse der Angestellten im Gastwirthsgewerbe gehabt haben. Ohne Diskussion, da dieser Punkt schon wiederholt auf Kongressen usw. behandelt worden ist, wird folgende Resolution einstimmig angenommen:

„Die von den Zentralbehörden erlassenen Verfügungen, betreffend die Geschäftsführung der Kommissionäre, sind nicht geeignet, die Schädigung des Vermittlerunwesens zu beseitigen. Trotzdem haben diejenigen Ortsverwaltungen, denen eine solche Verordnung zur Seite steht, dieselben zu Gunsten der Gehülfen möglichst auszunützen. Im Ferneren werden die Ortsverwaltungen beauftragt, alles Material (Uebertretungen des Erlasses usw.) zu sammeln und der Hauptversammlung einzusenden. Die Hauptverwaltung wird beauftragt, das Material den Zentralbehörden zu unterbreiten und eine Verbesserung der einschlägigen Gesetzgebung zu fördern. Im

ist im Augenblick nicht klar ersichtlich. In der Gewerkschaftswelt hat dieser Beschluß großes Erstaunen hervorgerufen. Die Gerichtskosten der Gewerkschaft belaufen sich auf £strl. 3000. Da die Weber sich acht Monate im Streik befunden haben und an Streikunterstützungen wöchentlich eine Summe von £strl. 200 notwendig war, so belaufen sich die Gesamtkosten dieses lokalen Kampfes auf £strl. 11 000.

Die juristischen Rathgeber des parlamentarischen Comitées haben demselben einen Vorschlag unterbreitet, der verhindern soll, daß die Klassen der Gewerkschaften auf ganz „legalem“ Wege von irgend einem Unternehmer durch „Schadenersatz“ gesäubert werden können. Sie schlagen vor, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht zu gründen, welche das Recht hat, für Straken- und verwandte Unterstützungszwecke anzusammeln. Die Gesellschaft soll nach den gemachten Vorschlägen die Macht haben, an irgend eine Gewerkschaft, welche in Verbindung mit derselben steht, für irgend einen Zweck Geschenke zu gewähren. Die Statuten der Gewerkschaften müßten so geändert werden, daß alle Unterstützungsobliegenheiten dieser Gesellschaft übertragen würden. Natürlich sind die Gewerkschaften verpflichtet, Alles überschüssige an die Gesellschaft zu vermachen. Auf den weiteren Verlauf dieser Sache kann man gespannt sein. Vor allen Dingen bleibt abzuwarten, ob das Gesetz eine solche Gesellschaft überhaupt dulden wird. Es ist ja möglich, daß der Gründung einer solchen Unternehmung nichts im Wege steht; wie aber, wenn die Gesellschaft an eine Gewerkschaft Geld auszahlt und diese Summen sofort beschlagnahmt werden? Es ist daran zu erinnern, daß, wie die Dinge heute nach der Lordentscheidung in der Taff Vale-Angelegenheit liegen, eine Gewerkschaft gar keine Ungefeßlichkeit zu begehen braucht, um bestraft zu werden. Der Unternehmer klagt eben, daß ihm durch die Gewerkschaft geschäftlicher Schaden zugefügt wird, und da hört jeder Spaß auf. Aber hierin liegt ja gerade die Tragik der geschaffenen Rechtslage.

Im Jahre 1875 bekamen die Gewerkschaften durch Gesetz das Recht der Korporation. Die Gewerkschaften sollten aber auf Grund dieses Rechts vom Unternehmertum unangreifbar sein und zwar war dieser Grundsatz im Gesetz von 1875 ausgesprochen. Die Lordrichterammer beging also einen wahren Staatsstreich, indem sie dem Gesetze eine ganz andere Auslegung gab, als die Gesetzgeber selbst hineingelegt haben. Man sieht, das Koalitionsrecht der englischen Arbeiter steht vollständig auf dem Spiele.

Vor einigen Wochen hat eine Konferenz zwischen dem parlamentarischen Comité und bürgerlichen Politikern (liberale) stattgefunden, um über Mittel und Wege zu berathen, den geschaffenen Rechtsboden zu beseitigen. Die Konferenz beschloß, die Sache im Parlament zur Sprache zu bringen und zwar nicht durch die Arbeitervertreter, sondern durch bürgerliche Politiker. Auf die Arbeitervertreter kann man sich wohl in solchen Angelegenheiten nicht verlassen? In der That scheinen sich dieselben auch garnicht einig in dieser Frage zu sein. Schöne Aussicht! —

In den Kohlendistrikten von South Wales scheint sich ein heftiger Kampf zwischen Arbeit und Kapital zu entspinnen, der wahrscheinlich noch in diesem Jahre zum Austrag kommen wird, dessen Folgen sich heute noch nicht ermessen lassen. Im vergangenen Jahre wurde von der Organisation der Grubenarbeiter das sogenannte „Stop Day“-System eingeführt. Die Organisation zwang die Grubenbesitzer einfach, an bestimmten Tagen die Arbeit ruhen zu lassen, mit dem Vor-

satz, die Kohlenherzeugung zu verringern, um auf diese Weise die Löhne zum Steigen zu bringen. Die Grubenbesitzer haben nun die Bergarbeiterorganisation auf Schadenersatz verklagt. Sie behaupten, daß der Schaden, den die Organisation ihnen durch das „Stop Day“-System beigebracht habe, sich auf £strl. 100 000 belaufe.

Im großen Kohlenarbeiterstreik von South Wales im Jahre 1898 wurde den Arbeitern die „sliding scale system“ fühlbar gemacht. Am Ende des Kampfes wurde aber dieses System wieder erneuert und zwar bis 1902. Nach sechsmonatlicher Kündigung vom 1. Juli ab, kann dieses System von einer der Parteien aufgehoben werden.

Die Bergarbeiter von South Wales scheinen aber nunmehr des „sliding scale“ müde zu sein und entschlossen, es fallen zu lassen. Nach diesem System richtet sich der Lohn nach dem Verkaufspreis der Waaren. Das heißt, je höher der Preis der Waare steigt, desto höher wird auch der Lohn. Fällt der Preis der Waaren in einem Beruf, wo dieses System eingeführt ist, so fällt auch der Lohn. In den letzten Jahren wurden in South Wales auf Grund dieses Systems hohe Löhne erzielt. Augenblicklich ist der Lohn der Arbeiter aber sehr niedrig. Es bleibt also abzuwarten, was am 1. Juli geschehen wird. Die Miners von South Wales sind seit dem Streik von 1898 affiliert mit der Federation der Bergleute von Groß-Britannien. Der Grundsatz der Federation ist aber nicht der des „sliding scale“. Ihr Grundsatz ist, daß sich der Preis der Kohlen nach den Löhnen richten soll. —

Im Vereinigten Königreich waren im Jahre 1900 insgesammt 1832 Produktiv- und Konsumgenossenschaften, mit einer Mitgliederzahl von 1 778 799. Das Aktien- und Anlagkapital belief sich auf £strl. 30 936 043. Der Umsatz im genannten Jahre repräsentierte einen Werth von £strl. 88 936 143 und es wurde ein totaler Reingewinn von £strl. 8 507 155 erzielt. Im Jahre 1899 gab es bloß 1802 Genossenschaften und die Mitgliederzahl betrug 1 677 018, das Aktien- und Anlagkapital belief sich auf £strl. 75 380 506 und der Reingewinn war £strl. 7 765 322.

Von den 1832 Genossenschaften waren 1540 Konsumgenossenschaften, wovon 1439 Detailgeschäfte waren. Vier waren Großeinkaufgenossenschaften, 97 betrieben irische Agrikultur, Hausindustrien und Geflügelgenossenschaften, die übrigen 296 waren Produktivgenossenschaften. Die Zahl der Angestellten und Arbeiter bei 1820 Genossenschaften belief sich auf 84 283, davon waren 46 972 in Konsum-, 37 311 in Produktivgenossenschaften.

London.

V. Weingarh.

Kongresse u. Generalversammlungen.

**Zweiter Verbandstag
des Verbandes deutscher Gastwirthsgehilfen.**
Mainz, 18. bis 21. März 1902.

Der Verbandstag ist besetzt durch 30 Delegierte. Außerdem nehmen an demselben theil drei Vertreter des Vorstandes, ein Vertreter des Ausschusses und zwei Gäste. Ueber die Thätigkeit des Hauptvorstandes sowie über die Entwicklung und die Leistung des Verbandes giebt der gedruckt vorliegende Bericht Aufschluß. Dar- aus ist zu entnehmen, daß die Agitation in der ver- flossenen zweijährigen Geschäftsperiode in umfassendem Maße, soweit die Mittel und Kräfte ausreichten, be- trieben worden ist. Geklagt wird jedoch darüber, daß

Lebrigen erklärt der Verbandstag die vollständig kostenlose, reichsgefeglih geregelte Arbeitsvermittlung für das zu erstrebende Ziel."

Die Stellung des Verbandstages zu der Frage des Arbeiterschutzes im Gastwirthsgewerbe wird in der nachfolgenden Resolution zum Ausdruck gebracht:

"Der Verbandstag des Verbandes deutscher Gastwirthsgehülfen erklärt:

Die Bestimmungen der Bundesrathsverordnung sind nicht geeignet, die berechtigten Wünsche der Gastwirthsgehülfen zu befriedigen. Der Verbandstag hält an den von dem allgemeinen Fachkongreß aufgestellten Forderungen fest und betrachtet die Erriingung derselben nach wie vor als das zunächst zu erstrebende Ziel.

Muß auch die Bundesrathsverordnung als ungenügend bezeichnet werden, so gilt es nichtsdestoweniger, für Durchführung der zu Gunsten der Gehülfen erlassenen Bestimmungen Sorge zu tragen. Zu diesem Zwecke beschließt der Verbandstag:

Die Hauptverwaltung wird beauftragt, eine kleine Broschüre, enthaltend die Verordnung mit den nöthigen Erläuterungen, herauszugeben.

Die Ortsverwaltungen sind verpflichtet, für möglichste Aufklärung über die Verordnung (durch die Vorträge usw.) Sorge zu tragen.

In allen Städten mit über 20 000 Einwohnern, in denen sich Ortsverwaltungen unseres Verbandes befinden, ist bei der Polizeibehörde sofort die Ausdehnung der Ruhezeit auf neun Stunden zu beantragen. Ueber das Resultat dieser Eingaben ist der Hauptverwaltung von allen Fällen, in welchen durch die Verwaltungsbehörden die Arbeitszeit auf 17 Stunden festgesetzt wird, Mittheilung zu machen.

Von den Uebertretungen der Verordnung seitens der Unternehmer ist den zuständigen Behörden Anzeige zu erstaten. Das gesammte Material ist zu sammeln und der Hauptverwaltung zu überweisen."

Kerner wurde beschlossen, daß die Hauptverwaltung beauftragt wird, die Bundesrathsverordnung nebst Erläuterungen in einer kleineren Broschüre zusammenzufassen und an die Kollegen zu vertheilen.

Nachdem in einem Referat die Vorgeschichte der Unfallversicherung und die Nothwendigkeit der Erweiterung derselben auch auf das Gastwirthsgewerbe an der Hand von entsprechendem Material nachgewiesen worden war, wird ohne Diskussion einstimmig folgende Resolution angenommen:

"Das Gastwirthsgewerbe ist von dem Gesetz, betreffend die Unfallversicherung der gewerblichen Arbeiter, ausgeschlossen. Der Verbandstag beauftragt deswegen die Hauptverwaltung: In Erwägung der Thatsache, daß die Unfallgefahr im Gastwirthsgewerbe eine sehr große ist und mit der fortschreitenden Entwicklung des Gewerbes immer mehr an Umfang zunimmt, das diesbezügliche Material zu sammeln und sodann eine Petition an Bundesrath und Reichstag einzusenden, in der die Nothwendigkeit der Einbeziehung des Gastwirthsgewerbes in die Unfallversicherung nachzuweisen und zu verlangen ist."

Zum Gewerkschaftskongreß wird folgender Antrag gestellt: "Die Gewerkschaften sind berechtigt, für die ersten 1500 Mitglieder einer, über 1500 bis 3000 Mitglieder einen zweiten Delegierten zu wählen. Sodann wird für je 3000 Mitglieder ein weiterer Delegierter gewählt. Bei wichtigen Anträgen entscheidet die Zahl der durch die Delegierten vertretenen Mitglieder.

Bezüglich der Frage der Pensionskasse für Gewerkschaftsbeamte wird folgender Antrag angenommen: "Der Verbandstag erklärt sich

im Prinzip mit der Schaffung einer Pensionskasse für die Gewerkschaftsbeamten einverstanden und wird sich der Verband seinerzeit dieser Einrichtung anschließen."

Der Delegierte wird beauftragt, auf dem Kongreß dahin zu wirken, daß die Gewerkschaftskartelle verpflichtet werden, die Stellner in Zukunft in agitatorischer Beziehung mehr zu unterstützen als es bisher geübt ist.

Als Delegierter wird der Vorsitzende des Verbandes, Böhsch, gewählt.

Unter verschiedenen Anträgen, die zum Schluß noch Annahme fanden, seien noch folgende erwähnt: "Für den Hauptvorstand soll ein eigenes Verbandsbureau eingerichtet werden".

"Der Vorstand wird beauftragt, ein Verbandsarchiv einzurichten."

Von den Delegierten aus Frankfurt a. M. wird Klage geführt über die Verhältnisse im dortigen Gewerkschaftshause. Es liegt eine Resolution vor, die sich in scharfer Weise gegen die Verwaltungen der Gewerkschaftshäuser richtet und verlangt, daß von denselben folgende vom Fachkongreß der Gastwirthsgehülfen aufgestellten Forderungen durchgeführt werden:

1. Einen alle acht Tage wiederkehrenden Ruhetag von 36 Stunden; 2. eine Minimalruhezeit von neun Stunden; 3. möglichsten Fortfall des Trinkgeldbettelns und Ersatz desselben durch Festsetzung fester Gehälter.

Diese Resolution soll auch dem Gewerkschaftskongreß unterbreitet werden.

Schließlich sei noch bemerkt, daß über eine vom früheren Redakteur des "Gastwirthsgehülfen" an die Delegierten gerichtete Denkschrift, die sich gegen die gegenwärtigen Leiter der Organisation richtete, beschlossen wurde, zur Tagesordnung überzugehen.

Der Sitz des Vorstandes bleibt in Berlin und der des Ausschusses in Hamburg.

Der bisherige Vorsitzende des Verbandes, Böhsch, und der Kassirer Ströhlinger wurden einstimmig wiedergewählt.

Hygiene und Arbeiterschutz.

Ueber die industriellen Gifte.

III.

Der siebente Hauptabschnitt umfaßt die Vergiftungen durch die Kohlen-Wasserstoffe, wie Benzin, Nitrobenzol, Petroleum und seinen Ableitungen sowie das Tercebin, Anilin zc. Die durch diese Substanzen hervorgerufenen Krankheitserscheinungen gleichen sich in vieler Hinsicht. Vor Allem leidet das Nervensystem unter diesen Einwirkungen; dann aber tritt bei den betroffenen Personen auch sehr schnell Blutarthrit ein, und zwar durch die Wirkung dieser Stoffe auf die Blutkügelchen. Außer diesen hauptsächlichsten Störungen, welche der menschliche Organismus erleidet, giebt es noch eine Anzahl anderer, welche den in oben genannten Substanzen enthaltenen fremden Elementen oder Unreinlichkeiten zuzuschreiben sind.

Wie aufklärend erst die Neuzeit hinsichtlich der Erkenntniß und Feststellung der Gefährlichkeit genannter Stoffe gewirkt hat, geht wohl daraus hervor, daß ein sonst bedeutender Mann, wie der Professor Bronst, noch 1881 die Vergiftung durch Benzin bestritt. Andere Gelehrte, wie Neumann und Pabst, stellten indessen schon auf dem Kongreß für Hygiene (1883 in Rouen) fest, welches Unheil das Benzin anrichte, und wie gefährlich dessen Verwendung für die Arbeiter sei. Seitdem wurde auf Grund neuerer Forschungen und Beobachtungen die Gefährlichkeit von Gelehrten, wie den Herren Poincaré, Lahet, De Noir, Claude zc., festgestellt. Auf dem Hygienekongreß,

von Moskau wurden neun Vergiftungen durch Benzin festgestellt, wovon vier den Tod nach sich zogen. Die an Versuchsthiere, wie Kaninchen und Meer-schweinchen, durch die Einathmung von Benzindämpfen gemachten Versuche ergaben die Bestätigung der bisher gemachten Beobachtungen. Gewöhnlich erfolgt die Vergiftung durch die Benzindämpfe, welche durch die Athmungsorgane in den Organismus eindringen; aber auch das flüssige Benzin ist schädlich, und haben hierunter vor Allem die Färber zu leiden, welche die zu reinigenden Stoffe in große mit Benzin gefüllte Behälter untertauchen müssen. Bei der Vergiftung durch Benzin sind drei Formen zu unterscheiden, die ernste, die leichte und die chronische Form; von der ersten Form werden die Arbeiter befallen, welche den heißen Benzindämpfen ausgesetzt sind; sie charakterisirt sich durch Halluzinationen, Delirium, Schlafsucht; manchmal kommen noch Wüthe beim Sprechen und epileptische Anfälle hinzu; die leichte Form konstatiert man bei Arbeitern, welche das Benzin kalt verarbeiten; dieselbe besteht in Schwindelanfällen, Kopfschmerzen, Trunkenheit, welche bis zur Bewußtlosigkeit gehen kann; die chronische Form zeigt sich namentlich durch die Blutarmuth, Lähmungen und andere Störungen verschiedener Art.

Die Handschuhreiniger und die Arbeiter, welche den Hautschul präparieren, sobald sie sich hierzu als Auflösungsmittel des Benzins bedienen, sind den gleichen Anfällen wie die Färber ausgesetzt. Ueber die Prophylaxis des Benzinismus hat der Dr. Lohet ausführliche Erklärungen gegeben, welche der Bericht zitiert.

Das Nitrobenzin (Nitrobenzol) findet eine sich immer mehr steigende Verwendung. Anfangs wurde diese Substanz fast ausschließlich nur in der Parfümerie, in der Bonbon- und Zuckerverfabrikation sowie in der Kochkunst angewandt, und zwar wegen dem Bitter-Mandel-Geruch, welchen diese Substanz besitzt. Meist wird sie indessen für die Fabrikation des Anilin verwandt.

Die Vergiftung durch Nitrobenzin erfolgt gewöhnlich durch die Athmungsorgane. Auch hier, wie beim Benzin, sind vor Allem die Dämpfe dem Organismus am schädlichsten. Die Krankheitserscheinungen sind so ziemlich die gleichen wie beim Benzin. Von der Schlafsucht werden meist nur die jüngeren Arbeiter befallen, welche zu lange Zeit Arbeitskleider tragen, die mit flüssigem Nitrobenzin durchtränkt sind.

Die meisten Anfälle resp. Erkrankungen durch diese Substanz werden in den Anilinfabriken konstatiert. Die Prophylaxis ist die gleiche wie beim Benzin.

Die Verarbeitung des Anilin bringt nicht nur die durch die Nitrobenzindämpfe verursachten Gefahren mit sich, sondern noch andere, viel gefährlichere, welche vom Anilin selbst herrühren. Anfangs, so heißt es im Berichte, wurde das Anilin als unschuldig betrachtet, indessen war man gar bald genöthigt, diese Ansicht aufzugeben. In Frankreich waren es die Herren Bergeron und Ollivier, welche in dieser Hinsicht aufklärend wirkten. Die Vergiftung erfolgt, wie bei den vorher behandelten Substanzen, durch das Eindringen der Anilindämpfe in die Athmungsorgane.

In den Anilinfabriken werden die Kesselreiniger am meisten betroffen, dann auch, allerdings weniger häufig, die Färber, und zwar bei der Färbung der Wolle mit Anilinfarbe, weiter die mit der Fabrikation der Anilinfarben beschäftigten Personen sowie die-jenigen gewisser Stofffabriken, wie solchen von mit Anilin-Chlorhydraten bedruckten Baumwollen-

Sammet. Die Prophylaxis ist auch die gleiche wie beim Benzin.

Die Beschäftigung mit Petroleum wird gewöhnlich nicht als gefährlich betrachtet, was aber ein Irrthum ist, denn die in Baku (Südrussland) mit der Gewinnung des Petroleums beschäftigten Personen, wie auch die in Nordamerika, haben unter den schädlichen Einwirkungen dieser Substanz sehr zu leiden.

Der beste Beweis hierüber wurde von Dr. Bertheuson aus St. Petersburg auf dem Kongress für Hygiene in Moskau erbracht. Im Jahre 1895 konstatierte man in Baku bei dem mit dre Petro-leumgewinnung beschäftigten Gesamtpersonal von 8465 Arbeitern folgende Erkrankungen: 1216 Hautkrankheiten, 696 Verbrennungen, 1471 Erkrankungen der Athmungsorgane und 607 Fälle von physischer Ueberarbeitung.

Der genannte Arzt konstatierte auch, daß diese Zahlen unvollständige seien, denn viele dieser unglücklichen Arbeiter, wenn sie arbeitsunfähig sind, verlassen die Arbeit und Niemand weiß, was aus ihnen geworden ist. Die Arbeit an und in diesen Petroleumbrunnen wird von den Miserabelsten unter den Tartaren ausgeführt; auch persische Arbeiter werden hierbei beschäftigt.

Die schädliche Wirkung des Petroleum erfolgt durch die direkte Berührung desselben sowie durch das Einathmen der mit Petroleumdämpfen gesättigten Luft. Die Vergiftung kann eine plötzliche sein oder auch zu einer chronischen werden.

Die plötzliche Vergiftung kann tödtlich sein; auf jeden Fall besitzen die ersten Anfälle, dem Berichte nach, einen sehr dramatischen Charakter. Da die Naphtagase auch eine berausende Wirkung haben, so setzen sich manche Arbeiter in den sogenannten Empfangssälen absichtlich dieser Berausung aus, trotzdem dies sehr gefährlich ist; mehrere von Dr. Petewitsch gelieferte Beispiele wurden zitiert; in zwei Fällen hatte die Sache einen tödtlichen Ausgang.

Außer an den Hautkrankheiten leiden diese Arbeiter auch sehr an Augenkrankheiten; die Athmungsorgane, die Verdauungsorgane, kurzum, fast der ganze menschliche Organismus wird von den Petroleumwirkungen in Mitleidenschaft gezogen.

Die verschiedenen Arten von Petroleum weisen sehr unterschiedliche Gefährlichkeitsgrade auf. In Frankreich findet nur die Raffinierung des eingeführten Petroleum statt; da hierfür vernünftige Einrichtungen geschaffen wurden, sind glücklicherweise nur selten Erkrankungen zu konstatieren.

Die in Rußland existierenden Einrichtungen scheinen dagegen noch vollständig unzulängliche zu sein, dies geht wenigstens aus den im französischen Berichte angeführten und für die Petroleumindustrie in Rußland gestellten Forderungen des genannten Dr. Bertheuson hervor.

Die Destillierung des Theers ist gleichfalls eine gesundheitsschädliche Operation; verschiedene Produkte werden durch diese Destillierung gewonnen, so das Benzin und das Paraffin. Die Krankheitserscheinungen, welche man bei den Arbeitern dieser Industrien konstatiert, sind sämtlich ernster Natur. Sie kommen in Fabriken vor, wo die Agglomerate der Steinkohlen verarbeitet werden; indeß wird auch bei Behandlung dieser Art von Vergiftungen in dem Berichte konstatiert, daß sich durch Schaffung besserer Einrichtungen und namentlich durch Vervollkommen der Ventilation, eine große Verminderung der Krankheitsfälle erzielen lasse, wie dies, durch Befolgung der Rathschläge des Dr. Manonoriez aus Valenciennes, in Anzin (im Norden) konstatiert wurde. Die Fabrikation der sogenannten Pariser Kohle bietet das gleiche Risiko, ebenso die Fabrikation

des Paraffin. Das Gleiche ist der Fall bei der Fabrikation der Phosphorsäure; infolge von Verührung der Haut durch die letztere sind die Arbeiter wirklichen Brandwunden dritten Grades ausgesetzt, außerdem verursacht der Umgang mit dieser Säure noch sonstige sehr ernste Störungen.

(Schlus folgt.)

Arbeiterversicherung.

Fahrpreisermäßigung für Krankenkassenmitglieder in Sachsen. Auf Eingabe des Zentralverbandes der Ortskrankenkassen Deutschlands an sämtliche Eisenbahnverwaltungen um Herbeiführung einer Fahrpreisermäßigung für in Heilanstalten, Erholungsstätten, Luftkurorte usw. zu entsendende Kassenmitglieder, hatte sich die im Dezember in Berlin stattgehabte Konferenz der Verwaltungen mit dieser Angelegenheit zu beschäftigen. Augenscheinlich ist diesem Wunsche mit Mehrheit zugestimmt worden, denn jetzt hat die sächsische Staatsbahnverwaltung der Ortskrankenkasse für Leipzig und Umgegend den Bescheid zugehen lassen, daß die von Krankenkassen zu entsendenden erkrankten Mitglieder bei einfacher Fahrt dritter Klasse zum halben Personenzugspreise, bei Hin- und Rückfahrt zum halben Rückfahrkartenpreise befördert werden sollen. Die neue Bestimmung tritt vom 1. April d. J. ab in Kraft. Als Ausweis gilt eine Bescheinigung des Kassenvorstandes über die Kassenzugehörigkeit und die Entsendung in eine Heilanstalt. Hoffentlich tritt eine solche Vergünstigung auf allen Bahnen in Wirksamkeit.

Gewerbegerichtliches.

Landwirthschaftliche Gewerbegerichte in Italien. Der Ackerbauminister hat in Uebereinstimmung mit dem Justizminister sich entschlossen, ein Gesetz über Einführung von landwirthschaftlichen Gewerbegerichten der Kammer vorzulegen. Gelegentlich der Generaldiskussion über die Frauen- und Kinderarbeit provozierte der Sozialist Cabrini den Minister Vaccelli in dieser Hinsicht.

Justiz.

Die braunschweigische Polizei auf der Anklagebank. Die Polizeispitzelei in Arbeitervereinen brachte kürzlich der Abgeordnete Hauswaldt im braunschweigischen Landtage zur Sprache. Er erklärte: „Was soll man aber dazu sagen, wenn Jemand von der Polizei, nachdem die Polizeidirektion die Erlaubniß erteilt hat, selbst ein Individuum dazu anstiftet, sich in das Tanzvergnügen einzuschleichen, und nachdem dies geschehen ist, ein Polizeiwachtmeister dann das Tanzvergnügen aufhebt. Man nennt das für gewöhnlich Polizeispitzelthum, ich habe so lange nicht geglaubt, daß das vorkommen könnte, bis mir von einwandfreier Seite die Beweise erbracht worden sind: ich habe die Sache dem Herrn Minister vorgelegt. Im August ist ein Vergnügen des 1600 Mitglieder zählenden Hilfsarbeiterverbandes aufgelöst worden, nachdem die Polizei einen Schlosser gebunden hatte, sich einzuschleichen; ebenso wurde ein Vergnügen des Arbeitervereins aufgelöst, wo auch die Polizei ein eben aus der Strafanstalt entlassenes Individuum gebunden, das sich einschleichen mußte. Das Wunderbarste bei diesen Auflösungen ist, daß die Polizei dem Wirth kein Strafmandat zuschickte, sonst wäre es zur gerichtlichen Entscheidung gekommen. Was folgte: Empörte Mitglieder des Arbeitervereins zogen weiter, schlichen sich in einen Kriegerverein, um diesen zu stören, und der Polizeibeamte mußte auch das Vergnügen des Kriegervereins auflösen. Das sind Verhältnisse, wo Einem, wie man sagt, die Haare zu

Berge stehen. Es ist schon genug Unzufriedenheit vorhanden, und ob diesen beiden Vereinen auch Sozialdemokraten gehören, das darf uns in unserer Verurtheilung über Recht und Unrecht in keiner Weise beirren.“

Das Vorgehen der Polizei gegen das Gewerkschaftskartell in Halle hat die dortige Arbeiterschaft zur Masseneinberufung von öffentlichen Versammlungen veranlaßt. Am 24. März fanden nicht weniger als zwölf solcher Versammlungen statt, in denen theilweise die überwachende Polizei die Mehrheit bildete. Trotzdem dauerten die „Verhandlungen“ bis spät in die Nacht, wenn sich der überwachende Beamte nicht zur Auflösung entschloß, um dem Glend ein Ende zu machen. Die Versammlungsleiter vertagten nämlich die Versammlungen um eine Stunde, um sie dann wieder zu eröffnen, und abermals zu vertagen und so fort; Alles streng im Rahmen des Vereinsgesetzes. Für den 25. März waren zwölf Versammlungen nach denselben Lokalen einberufen. Die Gewerkschaftler in Halle wollen die Polizei durch strenge Gesellichkeit zur Gesellichkeit erziehen.

Genossenschaftliches.

Frauengenossenschaftsblatt. Die erste Nummer des neuen von der Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine herausgegebenen Frauengenossenschaftsblattes liegt nunmehr vor. Es ist achtseitig in sehr geschmackvoller Ausstattung und mit Silberdruck versehen und erscheint halbmonatlich in einer Auflage von 150 000 Exemplaren. Die Abgabe erfolgt unentgeltlich. Den Gewerkschaftsmitgliedern sei das volksthümlich redigierte Blatt zur Agitation bestens empfohlen.

Aus anderen Arbeiterorganisationen.

Verbandstage der Gewerbevereine. In der Osterwoche finden folgende Verbandstage der Hirsch-Dunder'schen Gewerbevereine statt: Töpfer zu Sprottau, Stuhlarbeiter (Weber) zu Apolda; außerdem finden Konferenzen der Ausbreitungsverbände von Bayern in Ansbach und von Rheinland-Westfalen in Düsseldorf statt. Die Einladung des letzteren an den Zentralrath der Gewerbevereine behufs Delegation einer Vertretung zur Konferenz, führte zu scharfen Auseinandersetzungen im Zentralrath, dessen beamtete Mitglieder eine strikte Ablehnung der Einladung durchsetzen wollten, aber in der Minderheit blieben, so daß die verpönten „Düsseldorfer“ also zwei Vertreter des Zentralraths als Gäste begrüßen dürfen. Ein Sturm im Glase Wasser.

Mittheilungen.

An sämtliche Vorsitzenden und Vertrauensleute der Gewerkschaftskartelle Deutschlands!

Das Arbeitersekretariat Tutzingen richtet an jeden einzelnen Kartellvorsitzenden und Vertrauensmann die dringende Bitte, bei dem dortigen Melbeamten oder der Polizeibehörde nachzufragen, ob nicht ein Italiener angemeldet ist mit dem Namen Gazzaro Girolamo, geboren am 14. Juli 1870 zu Padua (Italien), abgereist von Tutzingen am 7. März 1901, hat als Heizer gearbeitet in der chirurgischen Instrumentenfabrik von Schweihart. Es handelt sich um eine wichtige Zeugenschaft in einem Privatprozeß wegen Erpressung, in welchem der letzte Termin auf den 18. Mai vor dem Landgericht Rottweil angesetzt worden ist. Sollte ein Genosse die Adresse des Gazzaro Girolamo ermittelt haben, so bitte ich um sofortige Uebermittlung derselben an G. A. Schöllhorn, Arbeitersekretär, Obere Hauptstraße 20.